

Landesrichtplan

Gesamtüberarbeitung 2026

Erläuterungsbericht

Vernehmlassung (Stand 13. Februar 2026)

Impressum

Herausgeber

Amt für Hochbau und Raumplanung des Fürstentums Liechtenstein
Giessenstrasse 3
Postfach 684
9490 Vaduz

Kontakt

Amt für Hochbau und Raumplanung, Abteilung Raum- und Verkehrsplanung
Stephan Banzer | T +423 236 62 63
Andreas Batliner | T +423 236 62 79

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Rechtliche Ausgangslage Landesplanung	1
1.2 Anlass und Zweck	1
1.3 Gegenstand der Richtplanüberarbeitung	2
1.4 Organisation und Prozess	2
Projektorganisation	2
Prozess	3
2. Vorgaben und Grundlagen	5
2.1 Gesetzliche Grundlage	5
2.2 Planungsumfeld	5
3. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	6
3.1 Kapitel R – Raumentwicklungsstrategie	6
R 1 Raumkonzept Liechtenstein 2020 – Leitgedanken und Schwerpunktthemen für die Richtplanung	6
R 2 Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung	6
R 3 Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt	8
R 4 Interessenabwägung	8
3.2 Kapitel S – Siedlung	8
S 1 Struktur der Besiedlung und Zentren	9
S 2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr	9
S 3 Siedlungsqualität	9
S 4 Arbeitsgebiete	11
S 5 Öffentliche Einrichtungen und Ausstattung	12
S 6 Siedlungsgebiet	13
S 7 Bauzonendimensionierung	15
S 8 Publikumsintensive Einrichtungen (PE)	17
S 9 Ortsbilder, spezielle Siedlungsformen und Kulturgüter	18
3.3 Kapitel V – Verkehr	19
V 1 Gesamtverkehr	20
V 2 Strassennetz	22
V 3 Fuss- und Radverkehr	23
V 4 Öffentlicher Verkehr	24

V 5 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	25
V 6 Güterverkehr	25
V 7 Zivilluftfahrt	25
3.4 Kapitel N – Natur und Landschaft	26
N 1 Umgang mit den Landschaftsräumen	26
N 2 Vorranggebiete Natur und Landschaft	26
N 3 Landwirtschaft	28
N 4 Wald	29
N 5 Gewässer	30
N 6 Naturgefahren	31
3.5 Kapitel E - Übrige Raumnutzungen	32
E 1 Tourismus	32
E 2 Energie	33
E 3 Wasserversorgung	34
E4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	35
E5 Abfallbewirtschaftung und Materialabbau	35
E6 Mobilfunksendeanlagen	36
E7 Störfallvorsorge	37
4. Grundlagenverzeichnis	38
Anhang	41
Objekte von lokaler Bedeutung Inventar Naturvorrangflächen	41

Abkürzungsverzeichnis

AHR	Amt für Hochbau und Raumplanung
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWFV	Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BGS	Berggebietssanierung
BuA	Bericht und Antrag (an den Landtag)
EKA	Entwicklungskonzept Alpenrhein
FRV	Fuss- und Radverkehr
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden
IRKA	Internationale Regierungskommission Alpenrhein
KGG	Kulturgütergesetz
LGU	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz
LRIP	Landesrichtplan
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MWp	Megawattpeak
NIS	nichtionisierender Strahlung
NSchG	Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz)
ORL	Institut für Orts-, Regional- und Landschaftsplanung
ÖV	öffentlicher Verkehr
PE	Publikumsintensive Einrichtungen
rGVK	regionales Gesamtverkehrskonzept
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUPG	Gesetz über die Strategische Umweltprüfung
SWA	Schutzwaldausscheidung
USG	Umweltschutzgesetz
WaldG	Waldgesetz
WMK	Wohn-, Misch- und Kernzonen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau und Übersicht Kapitel des Landesrichtplans.....	2
Abbildung 2: Übersicht Projektorganisation Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan.	3
Abbildung 3: Bevölkerungsszenarien 2023-2060 (Amt für Statistik, 2023)	7
Abbildung 4: Beschäftigtenentwicklung bis 2050, Annahme Wachstum 1% pro Jahr (Amt für Statistik, 2024)	8
Abbildung 5: Die 10 Qualitätsaspekte der Siedlungsentwicklung (EspaceSuisse).....	10
Abbildung 6: Grundlagenkarte öffentliche Einrichtungen und Ausstattung.....	12
Abbildung 7: Siedlungsgebiet	13
Abbildung 9: Skizze der Gesamtsiedlungsreserve und der Schwerpunktgebiete für Innenentwicklung.....	15
Abbildung 10: Schema Planung und Sicherung von Ortsbildern, spezielle Siedlungsformen und Kulturgütern.....	19
Abbildung 11: Schema Umsetzung Schützenswerte Lebensräume, Landschaften, Naturdenkmäler und Waldstandorte in der Richt- und Nutzungsplanung.....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prozessablauf Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan	4
Tabelle 2: Übersicht der wichtigsten Projekt-Meilensteine sowie der Partizipation	4
Tabelle 3: Kriterien für die Zuweisung zum Siedlungsgebiet	13

1. Einleitung

Das Land Liechtenstein verfügt seit 1968 über einen Landesrichtplan. Dieser bildet das Planungsinstrument der Raumordnungspolitik und das Führungsinstrument der Regierung. Er gibt die Ziele und Leitplanken der räumlichen Entwicklung über einen längeren Zeithorizont von 25 Jahren vor und zeigt räumliche Konflikte sowie deren Lösung auf. Dazu koordiniert er die raumwirksamen Tätigkeiten verschiedener Planungsebenen, d.h. die Konzepte des Landes und die kommunalen und grenzüberschreitenden Planungen.

1.1 Rechtliche Ausgangslage Landesplanung

Im Jahre 1966 beauftragte die Regierung das damalige Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL) der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, ein Gutachten zur raumplanerischen Entwicklung Liechtensteins zu erstellen. Dieses Gutachten führte zum ersten, im November 1968 von der Regierung beschlossenen Landesrichtplan. Auf dieser Grundlage wurden verschiedene Konzepte erstellt und Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele ergriffen. Unter anderem wurde 1969 ein modernes Bau- und Planungsgesetz entworfen, welches jedoch nie rechtskräftig wurde. Bei den Ortsplanungsrevisionen in den 1970er-Jahren fehlten daher die rechtlichen Voraussetzungen, um eine bessere Nutzung von erschlossenen Bauzonen oder eine kompaktere, flächensparende Bauweise erwirken zu können. Im Jahr 2002 beschloss der Landtag erstmalig die Einführung eines Raumplanungsgesetzes, womit die Planungen von Regierung und Gemeinden besser koordiniert und ein Rechtsmittel zur Bremsung der Zersiedlung geschaffen werden sollte. Die Bevölkerung lehnte die Gesetzeserarbeitung jedoch ab. Infolgedessen fehlte bis zur Revision des Baugesetzes (BauG) und der Bauverordnung 2009 eine rechtliche Grundlage für die staatliche Planung. Seither liegt der Auftrag zur überörtlichen und grenzüberschreitenden Planung gestützt auf Art. 32 BauG beim Land.

Im Bereich Verkehr konnten 1969 mit dem Gesetz zum Bau von Hochleistungsstrassen die Voraussetzungen zur Umsetzung eines übergeordneten Strassenkonzeptes geschaffen werden. Nachdem die Bevölkerung jedoch den Kredit zur Umsetzung einer ersten Etappe zwischen Schaan und Vaduz 1976 ablehnte, erlahmten die staatlichen Bestrebungen für ein langfristig leistungsfähiges Hochleistungsstrassensystem.

Die ausserordentliche wirtschaftliche Entwicklung in Liechtenstein der letzten Jahrzehnte hat das Orts- und Landschaftsbild deutlich geprägt. Offene Landschaftsräume wurden beeinträchtigt oder sind verschwunden und das Kulturland wurde spürbar und dauerhaft reduziert. Mit dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens von 1992 wurde gegen diese Entwicklungen eine rechtliche Grundlage erlassen.

1.2 Anlass und Zweck

Der Landesrichtplan wurde letztmals 2011 gesamthaft revidiert und von der Regierung am 30. März 2011 (RA 2011/523-3020) erlassen. Seither wurden mit dem Raumkonzept Liechtenstein 2020, dem Mobilitätskonzept 2030 oder dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein neue räumliche Grundlagen des Landes sowie den benachbarten Kantone und Bundesländer erarbeitet, welche veränderte Anforderungen und Ziele an die Raumplanung des Landes stellen. Weiter wurden Änderungen des Baugesetzes vorgenommen und die Massnahmen des Landesrichtplan 2011 angegangen, weshalb dieser nicht mehr in allen Belangen aktuell ist. Die Regierung beschloss infolgedessen im Juni 2021 den

Landesrichtplans gesamthaft zu überarbeiten und beauftrage das heutige Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) mit den Arbeiten.

Mit dem vorliegenden Bericht sollen Rahmen und Inhalte der Richtplanüberarbeitung in verständlicher Form erläutert werden. Der Bericht soll eine Lesehilfe zum Richtplan darstellen. Der Bericht richtet sich primär an Behörden und Organisationen.

1.3 Gegenstand der Richtplanüberarbeitung

Aufgrund neu erarbeiteter Konzepte und Grundlagen von Land und Gemeinden sowie neuen in den benachbarten Kantonen St. Gallen und Graubünden und dem Bundesland Vorarlberg erarbeiteten Planungen wird der Richtplan 2011 gesamthaft überarbeitet. Mit dieser Gesamtüberarbeitung werden weitere seit dem Erlass des Richtplans vorgenommene Änderungen im Baugesetz sowie aus der geltenden Richtplanung hervorgegangene Planungen berücksichtigt.

Der Landesrichtplan besteht wie bisher aus einem Richtplantext und der Richtplankarte. Der Richtplantext und die Richtplankarte zusammen bilden den eigentlichen Richtplan. Die Struktur wird dahingehend angepasst, dass die bisherigen Kapitel Einleitung, Elemente, Ziele und Schwerpunkte sowie Auftrag, Struktur und Nachführung zu einem einleitenden Kapitel A zusammengeführt werden. Neu eingeführt wird ein Kapitel R Raumentwicklungsstrategie. Dieses umfasst unter anderem die massgebenden Inhalte aus dem neuen Raumkonzept des Landes und das massgebende Mengengerüst zum Bevölkerung- und Beschäftigtenwachstum für die nächsten 25 Jahre, auf welches sich das Land räumlich vorzubereiten hat. Das Kapitel bildet eine Art Überbau für die einzelnen Sachkapitel.

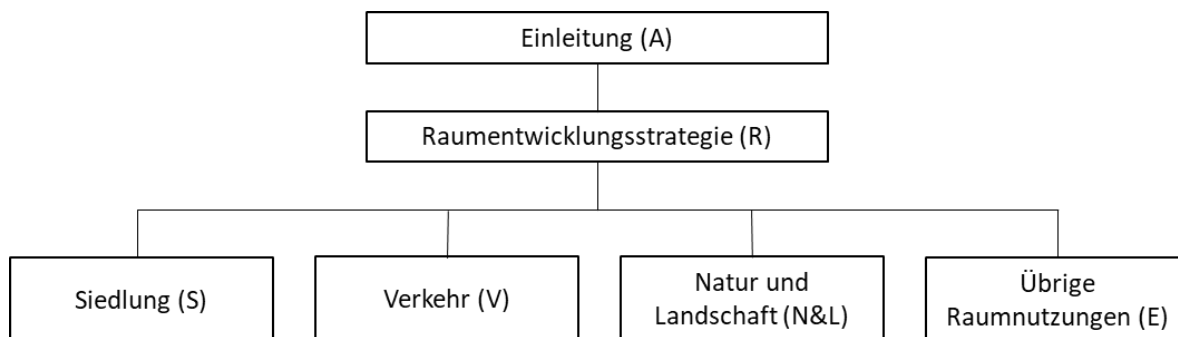


Abbildung 1: Aufbau und Übersicht Kapitel des Landesrichtplans.

1.4 Organisation und Prozess

Projektorganisation

Soll der Richtplan tragfähig sein und seine Wirkung in Bezug auf die Entwicklungs- und Zielvorstellungen zur räumlichen Entwicklung in den nächsten 25 Jahren entfalten können, muss der Richtplan breit abgestützt und verstanden sein. Nur dann kann er seine Wirkung erzielen und die Behörden bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten unterstützen. Die Überarbeitung des Landesrichtplans erfolgte daher in einem mehrstufigen Prozess, unter Einbindung fachlicher, technischer und politischer Akteure.

Die Funktionen der einzelnen Organe sind in Abbildung 2 dargestellt. Dem von der Regierung beauftragte AHR oblag die Projektleitung. Nebst der Erarbeitung der Inhalte war es für die Koordination und die inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Sachkapitel zuständig. Die Koordination umfasst insbesondere auch die inhaltliche Abstimmung der durch die Arbeitsgruppe sowie durch die Fachstellen der Landesverwaltung erarbeiteten fachspezifischen Grundlagen und Sachkapitel.

Die Gemeinden und weiteren Interessensgruppen (Vereine, Verbände, Fraktionen) wurden im Rahmen von zwei Veranstaltungen (Foren) zu Beginn in den Prozess eingebunden. In einem Lenkungsausschuss bestehend aus Vertretern verschiedener Fachstellen, dem Ministerium (Ressort Infrastruktur) sowie Vertretern von Gemeinden, erfolgten periodisch Beratungen und Entscheide zu grundsätzlichen Stossrichtungen.

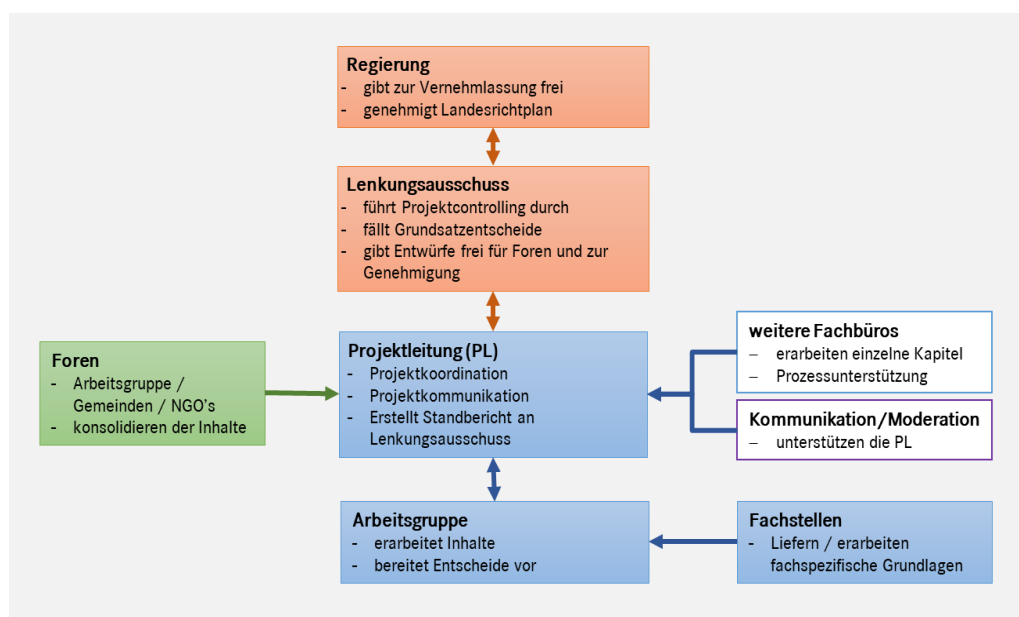


Abbildung 2: Übersicht Projektorganisation Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan.

Prozess

Mit Entscheid vom 23. Juni 2021 (LNR 2020-1638 BNR 2021/1010) beschloss die Regierung, basierend auf des zuvor erarbeiteten Projekthandbuch, die Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans und beauftragte das damalige Amt für Bau und Infrastruktur mit der Projektleitung. Der Prozess zur Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans erfolgt in drei Phasen.

- Phase I: Vorarbeiten Grundlagen; Projektorganisation, Projektkommunikation
- Phase II: Erarbeitung und Konsolidierung Entwurf; u.a. mit Vorvernehmlassung bei den Gemeinden
- Phase III: Vernehmlassung und Bereinigung des Entwurfes und Beschlussfassung durch die Regierung

Phase I		<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenstellen aller massgebenden und zu berücksichtigenden Grundlagen und Planungen des Landes, der Nachbarn und der Gemeinden (Berichte, Daten). – Personelle Zusammensetzung der einzelnen Organe mit Stellvertreterregelung. – Festlegen des Grobterminplans – Erstellung eines generellen Kommunikationskonzepts
Phase II	Schritt 1	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenstellung der im Richtplan zu thematisierenden Inhalte sowie das Präzisieren des Richtplanaufbaus und der künftigen Zusammenarbeit Land – Gemeinden. – Forum 1 zu inhaltlichen Schwerpunkten und Fragen zur Struktur und zur «Philosophie» des Richtplans.
	Schritt 2	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung der einzelnen Kapitel in den Grundzügen erarbeitet und dabei auch die wesentlichen strategischen Grundsatzfragen ausgelegt. – Forum 2 zu strategischen Stossrichtungen und zu zentralen Inhalte des Richtplans.
	Schritt 3	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung Gesamtentwurfs (Richtplantext und Richtplankarte. – Vorvernehmlassung bei den Gemeinden zwecks Prüfung der Inhalte in Bezug auf die Abstimmung mit den Planungen der Gemeinden und zwecks erster Konsolidierung
Phase III		<ul style="list-style-type: none"> – Vernehmlassung und Mitwirkung; Bereinigung und Schlussredaktion – Beschlussfassung durch die Regierung

Tabelle 1: Prozessablauf Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan

0	Juni 2021	Projektstart «Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan» durch Beschluss der Regierung
Phase I	Februar 2022	Zusammenstellung relevanter Grundlagen, personelle Zusammensetzung und Struktur (LLV-intern)
	Mai 2022	Abschluss Phase I durch Regierung
Phase II	Juli 2022	Forum 1 (inhaltliche Schwerpunkte, Aufbau/Struktur)
	November 2022	Forum 2 (Zielsetzungen und Stossrichtungen)
	Mai 2024– August2024	Vorvernehmlassung Gemeinden und Fachstellen
	Sept. 2024 - Januar 2026	Überarbeitung und Bereinigungen
Phase III	Februar 2026	Informationsveranstaltungen
	Febr. 2026 – Aug. 2026	Vernehmlassung
		Bereinigung und Schlussredaktion
		Erlass durch die Regierung

Tabelle 2: Übersicht der wichtigsten Projekt-Meilensteine sowie der Partizipation

2. Vorgaben und Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlage

Der Auftrag zur überörtlichen und grenzüberschreitenden Planung liegt gestützt auf Art. 32 BauG beim Land. Die BauV präzisiert in Art. 15, dass mit den Planungen des Landes, insbesondere dem Landesrichtplan, die raumwirksamen Tätigkeiten des Landes und der Gemeinden im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Unter «Richtplan» gemäss Art. 2 BauG, beziehungsweise «Landesrichtplan» gemäss Art. 15 BauV, wird ein behördenverbindlicher Plan verstanden, der «gesamthaft oder sektoriell die angestrebte Entwicklung eines Landes- oder Gemeindegebiets oder Teilen davon festlegt und mit einem Text ergänzt sein kann [...]». Ebenso wird die Regierung per Verordnung dazu angehalten, die vorgesehenen Massnahmen und Prozesse regelmässig zu überprüfen (Art. 15 Abs. 4 BauV). Weitergehende gesetzlich verankerte Anforderungen an den Landesrichtplan bestehen nicht.

2.2 Planungsumfeld

Die Überarbeitung des Landesrichtplans steht im Umfeld der Ziele und Massnahmen des Regierungsprogramms sowie verschiedener Planungen des Landes, wie das Raumkonzept Liechtenstein 2020 und das Mobilitätskonzepts 2030. Der Landesrichtplan und seine Grundlagen korrespondieren mit dem Regierungsprogramm. Weiter sind die räumlichen Entwicklungsabsichten der Gemeinden in Bezug auf die Ziele und Strategien des Landes hin zu prüfen und in den Landesrichtplan in geeigneter Weise einzubinden.

Ebenfalls gilt es die Entwicklungsabsichten und Planungen der Nachbarregionen St.Gallen / Graubünden und dem Vorarlberg bei der Überarbeitung des Landesrichtplans zu berücksichtigen und die verschiedenen (grenzüberschreitenden) Planungen aufeinander abzustimmen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

3.1 Kapitel R – Raumentwicklungsstrategie

R 1 Raumkonzept Liechtenstein 2020 – Leitgedanken und Schwerpunktthemen für die Richtplanung

Grundlage für die Festlegung der Raumentwicklungsstrategie bildet das Raumkonzept Liechtenstein, welches 2020 von der Regierung verabschiedet wurde. Das Raumkonzept Liechtenstein ist – obwohl es sich auf einen flächenmässig kleinen Raum bezieht, im Kontext globaler und internationaler Entwicklungen einzuordnen, welchen sich das Land nicht entziehen kann und welche die künftigen Herausforderungen an das Land ganz wesentlich mitbestimmen. Die Kap. R. 1.1 – R. 1.4 umfassen diese Aspekte und die Richtungsweisenden Festlegungen dazu enthalten die Aussagen, wie man diesen Herausforderungen entgegen-treten und wie man sie annahmen will.

Die elf Gemeinden Liechtensteins weisen heute spezifische Charakteristiken und Funktionen auf. Damit tragen sie auf ihre Weise zur Standortattraktivität und trotz seiner Kleinheit zur Vielfältigkeit des Landes bei. Im Raumkonzept Liechtenstein 2020 wurden infolgedessen Raumtypen definiert. Diese Raumtypisierung soll helfen, die räumlichen Strukturen gezielt und entsprechend den Voraussetzungen und Potenzialen differenziert weiterzuentwickeln. Ausgehend von den spezifischen Funktionen der verschiedenen Raumtypen sind im Raumkonzept auch Handlungsräume und Beziehungsnetze bezeichnet worden. Die grundlegenden Gedanken dieses Konzepts werden in den Richtplan überführt. Das Kapitel R 1.5 bildet in diesem Sinne denn auch einen gedanklichen Überbau für die Sachkapitel.

Grundlagen

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Raumkonzept Liechtenstein 2020

R 2 Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung

Erwartete Bevölkerungsentwicklung

Das Amt für Statistik Liechtenstein hat drei Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum 2023 - 2060 herausgegeben. Das Land hat das Szenario «Trend» als Grundlage für die Landesrichtplanung gewählt. Es stellt das Referenzszenario dar, welches die Beobachtungen der letzten 10 Jahre betreffend die Geburtenrate, das Wanderungssaldo, die Einbürgerungen sowie der Sterberate fortsetzt. Dieses Szenario wurde zu Beginn der Richtplanarbeiten im Jahr 2022 vor dem Hintergrund der aktuellen politisch-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als das Wahrscheinlichste eingestuft. Die reale Entwicklung in den Jahren 2023 und 2024 verlief jedoch entsprechend dem Szenario «Einwanderungsdruck», welches von einer höhere Nettozuwanderung von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft ausgeht (siehe **Error! Reference source not found.**). In diesen zwei Jahren fiel sowohl das Wachstum der Personen mit liechtensteinischer, wie auch ausländischer Staatsangehörigkeit höher aus, als gemäss Szenario «Trend» erwartet.¹

¹ Die Zunahme zwischen 2023 und 2024 ist etwas zur Hälfte auf eine angepasste Bevölkerungsdefinition zurückzuführen.

In der Phase zwischen 2013 und 2023 lag die durchschnittliche Wachstumsrate bei 0.8 %. Sie unterlag während dieser Zeit durchgehenden Schwankungen zwischen 0.5 und 1.0 %. Für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung wird aufgrund erwarteter Reduktion der Geburtenzahl und steigenden Anzahl der Todesfälle von einer Verlangsamung des Wachstums ausgegangen.

Im Szenario «Trend», welches als Grundlage für den Richtplan dient, wird von einer Fortschreibung der Entwicklung der letzten Jahre ausgegangen. Unter dieser Annahme steigt die Bevölkerungszahl bis ins Jahr 2050 auf rund 43'800 Personen, was einer Zunahme von rund 3'800 Personen gegenüber 2023 entspricht.

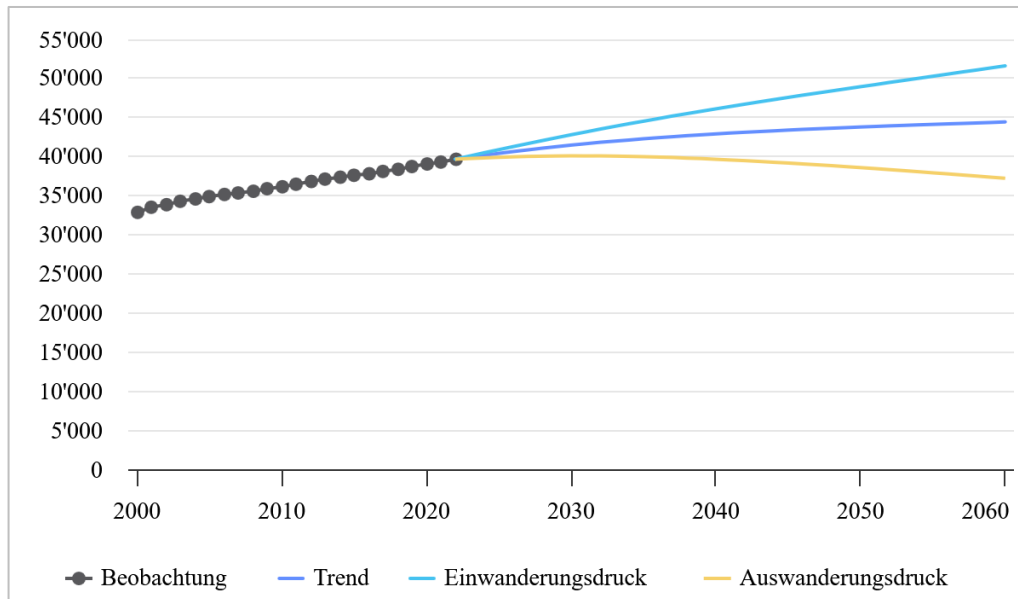


Abbildung 3: Bevölkerungsszenarien 2023-2060 (Amt für Statistik, 2023)

Erwartete Beschäftigtenentwicklung

Zwischen 2013 und 2023 verzeichnete das Land einen hohen Beschäftigtenzuwachs von jährlich rund 1.8 %, welcher über dem jährlichen Bevölkerungswachstum von 0.8 % im gleichen Zeitraum lag. Die jährliche Veränderung unterlag grossen Schwankungen zwischen - 1.6 % bis zu + 4.4 %.

Analog den Beobachtungen der letzten 10 Jahre wird für die Richtplanung davon ausgegangen, dass die Anzahl Beschäftigte in Liechtenstein eine höhere Wachstumsrate als die Bevölkerungsentwicklung erfährt. Für eine vereinfachte Annahme wird mit einem Wachstum von +1.0 % pro Jahr gerechnet. Unter diesen Annahmen wird die Zahl der Beschäftigten in Liechtenstein (Einwohner und Arbeitspendler) bis ins Jahr 2050 von rund 43'200 (Stand 2023) um 13'300 auf rund 56'500 Beschäftigte ansteigen. Bei dieser Entwicklung handelt es sich im Wesentlichen um eine Trendfortschreibung der Entwicklung der vergangenen Jahre.

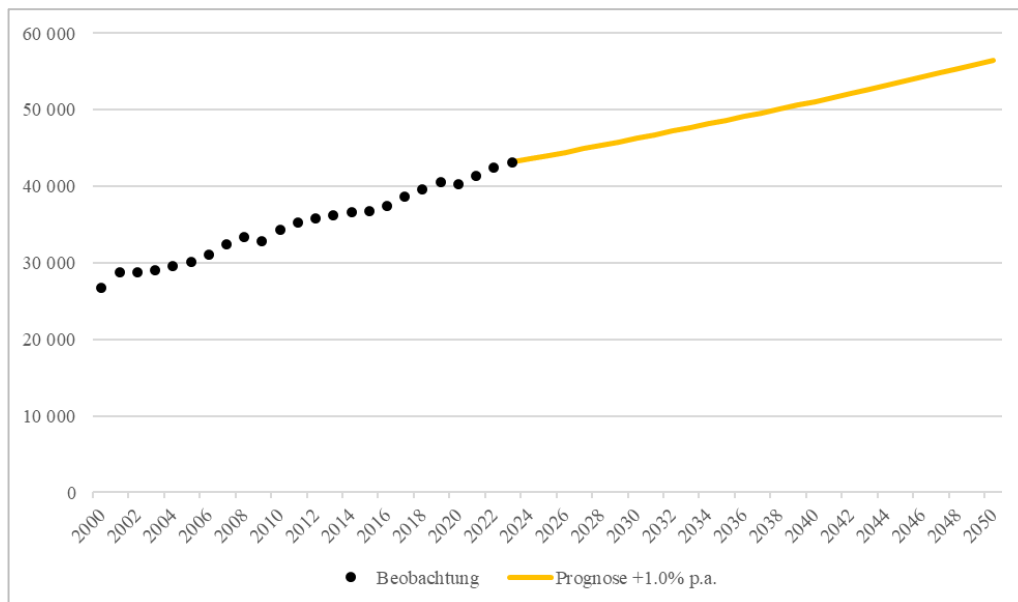


Abbildung 4: Beschäftigtenentwicklung bis 2050, Annahme Wachstum 1% pro Jahr (Amt für Statistik, 2024)

R 3 Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Keine weiteren Erläuterungen; siehe Richtplantext.

R 4 Interessenabwägung

Keine weiteren Erläuterungen; siehe Richtplantext.

3.2 Kapitel S – Siedlung

Das Sachkapitel Siedlung wird mit einem strategischen Teil eingeleitet, welcher sich auf die Struktur der Besiedlung des Landes bezieht und Themen mit generellem Charakter umfasst:

- S 1 Struktur der Besiedlung und Zentren
- S 2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr
- S 3 Siedlungsqualität

Darauf aufbauend folgen die weiteren Kapitel, welche auch quantifizierte Aspekte und konkrete Verortungen beinhalten. Es sind diese die Unterkapitel:

- S 4 Arbeitsgebiete
- S 5 öffentliche Einrichtungen und Ausstattung
- S 6 Siedlungsgebiet
- S 7 Bauzonendimensionierung
- S 8 Publikumsintensive Einrichtungen (PE)
- S 9 Schützenswerte Ortsbilder, spezielle Siedlungsformen und Kulturgüter

S 1 Struktur der Besiedlung und Zentren

Im Raumkonzept Liechtenstein hat das Land in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine übergeordnete Strukturierung der Siedlungsräume vorgenommen. Mit der Definition von Raumtypen mit ähnlichen strategischen Stossrichtungen soll ein, auf die Struktur ausgerichteter strategischer Rahmens für die Steuerung der Raumentwicklung geschaffen werden. Dieser Rahmen dient der gezielteren Entwicklung der Siedlung, der gezielteren Steuerung der Mobilität sowie der gezielteren Ansiedlung von übergeordneten Versorgungseinrichtungen. Diese Struktur wird im Landesrichtplan behördenverbindlich verankert.

Grundlagen

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Raumkonzept Liechtenstein 2020

S 2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr

Die Gemeinden Liechtensteins verfügen planungshistorisch bedingt über teils sehr grosse Bauzonenreserven. Aufgrund dessen und der regen Bautätigkeit erfährt Liechtenstein eine anhaltende Beanspruchung von heute noch landwirtschaftlich genutzter Fläche. Und die Entwicklung in die Fläche mit einer flächenintensiven Raumstruktur und mit eher tiefen Dichten ist auch aus raumökonomischer Sicht problematisch. Im Jahr 2022 hat das AHR die Siedlungsreserve des Landes erhoben (Datenstand 2021). Die Erhebung hat gezeigt, dass von den rund 1 760 ha Bauzonenfläche rund 510 ha, bzw. knapp 30 % nicht überbaut sind (weitere Ausführungen siehe Kapitel S 6 Siedlungsgebiet).

Die bisherige flächenintensive Entwicklung der Siedlung widerspricht dem Leitgedanken einer nachhaltigen Entwicklung, setzt die landwirtschaftlich nutzbaren Böden unter Druck und gefährdet die qualitätsvolle Kulturlandschaft als wichtigen Standortfaktor von Liechtenstein. Gemäss Raumkonzept sollen die Siedlungsgebiete deshalb künftig gezielt nach innen entwickelt werden und es sollen dabei qualitativ hochwertige bauliche und freiräumliche Orte geschaffen werden.

Im Landesrichtplan wird konkretisiert, wie die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen und wie der der weiteren Ausdehnung entgegengewirkt werden soll. Das Land wird sich zudem bei der geplanten Revision des Baugesetzes damit auseinandersetzen, wie weit die baugesetzlichen Bestimmungen anzupassen sind, damit die richtungsweisenden Festlegungen gemäss Landesrichtplan eingelöst werden können. Hierfür brauchen die Gemeinden auch die entsprechende Instrumente zur Förderung der Innenentwicklung.

S 3 Siedlungsqualität

Das Richtplankapitel S 2 verlangt, dass das Land und die Gemeinden die Siedlungsentwicklung nach innen lenken, das heisst kompakte Siedlungen schaffen, die aber auch Qualitäten aufweisen. In der Raumplanung wird in diesem Zusammenhang von Siedlungsqualität gesprochen. Was die Siedlungsqualität ausmacht, entzieht sich einer allgemein gültigen Definition. Die Aspekte, die letztliche Qualität ausmachen, sind vielschichtig. Unbestritten ist, dass die angestrebte, hochwertige Siedlungsqualität von allen Beteiligten und insbesondere auch von den Behörden eine sorgfältige Auseinandersetzung mit der Bebauung, Erschließung, Ausstattung oder Gestaltung des Siedlungsgebiets erfordert.

Der Schweizer Raumplanungsverband Espace Suisse hat als Arbeitshilfe für Planende zehn wesentliche Qualitätsaspekte der Siedlungsentwicklung identifiziert, die auch in der Planungswelt von Liechtenstein Gültigkeit haben:



Abbildung 5: Die 10 Qualitätsaspekte der Siedlungsentwicklung (EspaceSuisse)

Im Landesrichtplan wird das umfassende Thema der Siedlungsqualität auf wesentliche baukulturelle und gestalterische Aspekte sowie die hitzeangepasste Siedlungsentwicklung reduziert. Die Festlegungen sollen die Gemeinden sensibilisieren und aufzeigen, wie Siedlungsqualität konkret eingefordert werden kann. Wesentlicher Ansatz ist, dass die Behörden die Auswirkungen von Planungen auf die Siedlungsqualität beurteilen können und darauf hinwirken, dass bei Planungen Anforderungen an die Qualität definiert und auch eingefordert werden. Da Siedlungsqualität je nach Ort andere Aspekte umfasst, müssen die Ziele auf die jeweilige ortsspezifische Situation heruntergebrochen und auf die lokalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Beispielshaft seien als mögliche Qualitätsziele genannt:

- Sinnvolle Nutzungsvielfalt (Nutzungsmix Wohnen, Arbeiten, Einkauf)
- Nutzbare öffentliche Freiräume mit städtebaulicher Qualität
- Erschliessungsqualität des Standorts oder
- Qualifizierte städtebauliche Gestaltung (Baukultur).

Das Land erarbeitet derzeit eine «Strategie Baukultur Liechtenstein». Darin werden die strategische Ziele und Massnahmen festgelegt, wie eine hohe Baukultur erreicht werden soll. Zur Umsetzung stehen den Planungsbehörden bereits heute verschiedene Instrumente und Hilfestellungen zur Verfügung. Eines davon ist das «Davos Qualitätssystem für Baukultur», mit dem sich baukulturelle Qualitäten bei Planungen und Projekten beurteilen lassen. Das Qualitätssystem wurde im Davos Prozess erarbeitet, welcher 2018 mit der Verabschiedung der Erklärung von Davos «Eine hohe Baukultur für Europa» durch die Kulturministerinnen und -minister begann.

Das Richtplankapitel klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Biodiversität in der Siedlung hat nicht den Anspruch den Klimawandel und dessen räumliche Aspekte in seiner Breite zu thematisieren. Das Kapitel umfasst nur die unmittelbaren Aspekte im Zusammenhang mit der Klimaanpassung in der Siedlung.

Grundlagen

- Strategie Baukultur Liechtenstein (in Erarbeitung; Stand Entwurf 2025);
- Davos Qualitätssystem für Baukultur – Acht Kriterien für eine hohe Baukultur (Davos Declaration 2018); Bundesamt für Kultur, Bern 2021.

S 4 Arbeitsgebiete

Das Kapitel S 4 befasst sich mit den landesweit bedeutsamen Arbeitsgebieten für primär gewerblich industrielle Nutzungen. Diese stärker emittierenden, verkehrserzeugenden und flächenintensiveren Gebiete weisen aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Erschliessung sowie die Auswirkungen auf Raum und Umwelt einen erhöhten Koordinationsbedarf auf Landesebene hervor. Die grossen dienstleistungsorientierten Zentrumsgebiete von Vaduz und Schaan und weitere Arbeitsgebiete mit Dienstleistungen haben ebenfalls eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für das Land. Dieser Aspekt ist bereits im Richtplankapitel S1 Struktur der Besiedlung und Zentren thematisiert.

Die Bereitstellung geeigneter Gebiete und Flächen für stärker emittierende, verkehrserzeugende und flächenintensivere Arbeitsgebiete im produzierenden Sektor ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung bereits ansässiger Unternehmen sowie zur Ansiedlung neuer Unternehmen in Liechtenstein. Im Richtplan werden die aus landesweiter Sicht für solche Arbeitsnutzungen am besten geeigneten Gebiete bezeichnet. Bei einzelnen Standorten sind längerfristige Gebietserweiterungen ein Thema, bei anderen nicht.

Die Arbeitsgebiete nach Landesrichtplan umfassen «strategische Arbeitsgebiete» und «weitere Arbeitsgebiete gemäss Landesrichtplan». Es handelt sich um die Standorte mit hoher Erschliessungs- und Standortgunst und/oder grösserem Entwicklungspotenzial. Gleichzeitig erfordern diese Arbeitsgebiete eine sorgfältige Abstimmung von Siedlung und Verkehr. In Ergänzung dazu wurden weitere Arbeitsgebiete für die industrielle und gewerbliche Produktion in den Landesrichtplan aufgenommen, die aufgrund ihrer Grösse und räumlichen Auswirkungen eine übergeordnete Koordination erfordern oder aufgrund der Situation in einem Ort eine besondere Bedeutung haben.

Der Landesrichtplan enthält Festlegungen zu Gunsten einer gezielten Entwicklung der Arbeitsgebiete und verbesserten Abstimmung mit dem Verkehr. Die planerische Aufbereitung und Entwicklung der Gebiete gemäss den Festlegungen im Landesrichtplan, bleibt Hoheit der Gemeinden. Die Gemeinden werden über die Handlungsanweisungen indes in die Pflicht genommen, in ihrer Ortsplanung die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Flächen für die angestrebten Nutzungen auch effektiv zur Verfügung stehen und haushälterisch genutzt werden.

Mit dem Landesrichtplan (Objektliste) wird bewusst keine Nutzungsausrichtung für die jeweiligen Arbeitsgebiete verbindlich festgelegt. Die Aufgabe zur Vertiefung und Festlegung, auf welche Nutzungen ein Arbeitsgebiet ausgerichtet werden soll, obliegt den Gemeinden, dies unter Berücksichtigungen der richtungsweisenden Festlegungen im Landesrichtplan.

S 5 Öffentliche Einrichtungen und Ausstattung

Öffentliche Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheits- und Sozialversorgung, Kultur sowie Verwaltung und Sicherheit haben einen erheblichen Einfluss auf die Siedlungs- und Verkehrsstruktur und deren Weiterentwicklung. Im Landesrichtplan werden über die Objektliste diejenigen Einrichtungen von überkommunaler Bedeutung bezeichnet, welche für die Versorgung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur und Sport, der Verwaltung und der Justiz wichtig sind und wo das Land einen direkten Auftrag hat. Die meisten dieser Einrichtungen sind bereits bestehend und werden deshalb als Ausgangslage bezeichnet. Noch nicht bestehende Einrichtungen werden festgelegt.

Folgende Einrichtungen sind im Richtplantext und in der Richtplankarte als Ausgangslage aufgeführt (einzelne Standorte der Landesverwaltung nachfolgend nicht dargestellt).

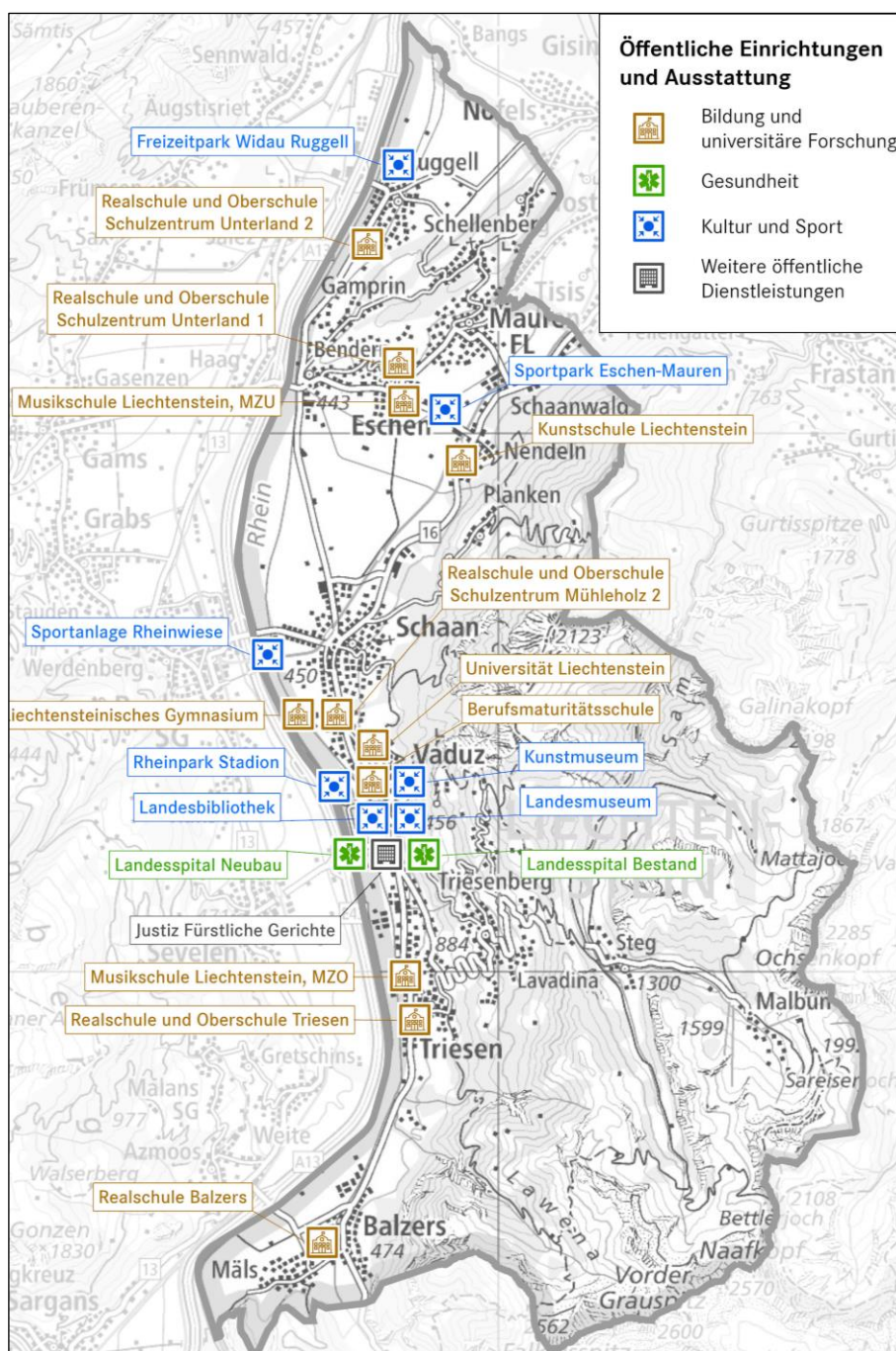


Abbildung 6: Grundlagenkarte öffentliche Einrichtungen und Ausstattung

S 6 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet und die Siedlungsgebietserweiterungen gemäss Landesrichtplan geben den räumlichen Rahmen für die Siedlungsentwicklung in den nächsten 20 bis 25 Jahren vor. Das Siedlungsgebiet umfasst den gewachsenen Siedlungskörper mit den überbauten und nicht überbauten Bauzonen, die innerhalb des Siedlungskörpers von Bauzonen umschlossenen Nichtbauzonen (z. B. Grün- und Freiflächen, Reservezonen) sowie die Flächen für Verkehrsanlagen innerhalb des Siedlungskörpers. Nicht zum Siedlungsgebiet gehören z.B. temporäre oder befristete Bauzonen, Spezialbauzonen ausserhalb des Siedlungskörpers, abseits gelegene Ferienhauszonen und Zonen für touristische Einrichtungen sowie grössere randlich gelegene Nichtbauzonen (z. B. Grün- und Freihalteflächen, Reservezonen).

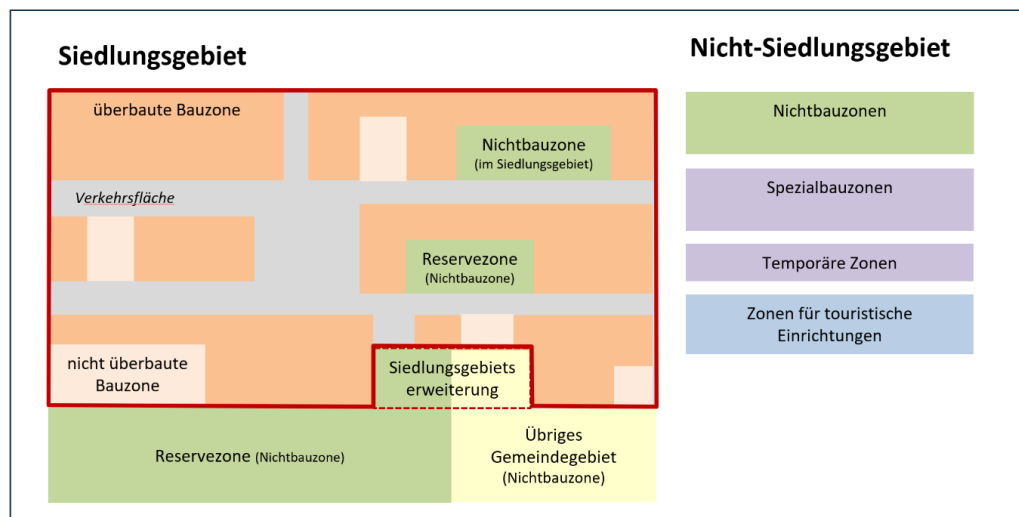


Abbildung 7: Siedlungsgebiet

Die konkrete Zuweisung zum Siedlungsgebiet erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle:

J = Zuweisung zum Siedlungsgebiet; n = keine Zuweisung zum Siedlungsgebiet; p = fallweise Beurteilung

	Zuweisung		
	j	n	p
Verkehrsanlagen			
Bahnhöfe / Gleisanlagen innerhalb Siedlung oder am Siedlungsrand	X		
Strassenverkehrsflächen (inkl. Parkplätze) am Siedlungsrand			X
Grosse Verkehrsflächen und Gleisanlagen ausserhalb Siedlung		X	
Strassenflächen und Parkplätze gemäss amtlicher Vermessung innerhalb Siedlung	X		
Anlagen für den Tourismus			
Tourismus-, Freizeit- oder Ferienhauszonen innerhalb Siedlung	X		
Tourismus-, Freizeit- oder Ferienhauszonen ausserhalb Siedlung		X	
Grünräume			
Nichtbauzonen (ÜG, Reserve-, Freihalte-, Rebwirtschaftszone, u.a.) innerhalb Siedlung	X		
Nichtbauzonen (ÜG, Reserve-, Freihalte-, Rebwirtschaftszone, u.a.) am Siedlungsrand		X	
Grünzonen innerhalb Siedlung	X		
Grünzonen und Schutzgebiete am Siedlungsrand		X	
Besondere Anlagen und planungsrechtliche Spezialfälle			
Elektrizitätswerke, Abwassereinigungsanlagen und dgl. innerhalb Bauzone	X		
Spezialbauzonen (Materialabbau, Kiesverarbeitung, Tourismus)		X	
Siedlungserweiterungsgebiete gemäss kommunaler Richtplanung (Gemeinderichtpläne)		X	

Tabelle 3: Kriterien für die Zuweisung zum Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet gemäss Richtplan umfasst eine Fläche von 1'951 ha. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird es räumlich in der Richtplankarte sowie quantitativ je Gemeinde in der Objektliste festgesetzt. Im Landesrichtplan wird festgelegt, wie gross das Siedlungsgebiet insgesamt sein soll, wie dieses verteilt ist und unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung oder Verlagerung möglich ist. Die festgelegte Gesamtfläche des Siedlungsgebiets je Gemeinde kann grundsätzlich nicht vergrössert werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Erweiterung gemäss den richtungsweisenden Festlegungen sind erfüllt.

Reservezonen und Siedlungsgebiet

Einzelne Gemeinden verfügen über grosse Reservezonen. Nicht alle, namentlich noch ältere Reservezonen in den Zonenplänen der Gemeinden sind rechtlich identischer Natur und haben dieselbe Rechtsnatur wie die Reservezonen nach Baugesetz. Reservezonen, welche von der Regierung als solche genehmigt sind - unabhängig der Zuweisung zum Siedlungsgebiet - nach wie vor rechtskräftig. Das Siedlungsgebiet und die Siedlungsgebietserweiterungen gemäss Landesrichtplan geben den räumlichen Rahmen für die Siedlungsentwicklung in den nächsten 20 bis 25 Jahren vor. Aufgrund der Tatsache, dass die Reservezone eine Nicht-Bauzone ist, kann sie nicht pauschal dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden. Der Landesrichtplan suggeriert im Falle einer Nichtzuweisung zum Siedlungsgebiet dadurch keine Umzonung dieser Flächen.

Dort wo die Reservezone innerhalb des Siedlungskörpers liegt, wird sie als Siedlungsgebiet definiert. Dort wo sie gemäss dem kommunalen Richtplan eine Siedlungsgebietserweiterung darstellt, wird sie als solche definiert und dort wo basierend auf dem Bevölkerungswachstum und Beschäftigungswachstum bis 2050 keine Siedlungsentwicklung erwartet werden kann, wird die Reservezone (und auch Übrige Gemeindegebiet) im Landesrichtplan nicht dargestellt. Zu diesen Flächen werden im Landesrichtplan keine Aussagen getroffen, weshalb diese Flächen in der Richtplankarte «weiss» dargestellt sind. An den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinden ändert dies nichts.

Siedlungsgebietserweiterungen

Grundlage für die Siedlungsgebietserweiterungen bilden die kommunalen Richtpläne, Leitbilder und Konzepte der Gemeinden. Weiter verfügen einige Gemeinden über eine Reservezone, welche gemäss Art. 18 BauG Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung umfasst. Grössere Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets sind überkommunal innerhalb des funktionalen Raums abzustimmen, da sie wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Die strategischen Entscheide zur Entwicklung des Siedlungsgebiets sind somit mit der Landesrichtplanung zu fällen. Als richtplanrelevant gelten Verlagerungen oder Erweiterungen mit einer Fläche von > 1.0 ha (kumulativ über eine Nutzungsplanperiode). Erweiterungen bis 1.0 ha (kumulativ über eine Nutzungsplanperiode) sind nicht richtplanrelevant und bedingen folglich kein Richtplanverfahren.

Langfristig stabile Siedlungsgrenzen

Ergänzend werden im Landesrichtplan langfristig stabile Siedlungsgrenzen thematisiert. Solche langfristig stabilen Siedlungsgrenzen werden dort festgelegt, wo dies aus Gründen der grossräumigen Raumstrukturierung (Siedlungstrennungen), der Sicherung einer langfristigen Freihaltung von bedeutsamen Landschafts- und Grünräumen, dem Schutz von Ortsansichten wichtig ist. Derzeit fehlt noch die Grundlage für eine systematische Festlegung von

langfristig stabilen Siedlungsgrenzen, weshalb in der Richtplankarte keine solchen ausgewiesen sind. Die Festlegung derartiger Siedlungsgrenzen erfolgt nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen.

Grundlagen

- Rechtskräftige Zonenpläne und Bauordnungen der Gemeinden per Juni 2025
- Räumliche Konzepte und Richtpläne der Gemeinden (beschlossen oder konsolidierte Entwürfe)

S 7 Bauzonendimensionierung

Allgemein

Im Jahr 2021/22 hat das AHR die Gesamtsiedlungsreserve des Landes erhoben (Datenstand 2021). Als Gesamtsiedlungsreserven werden Baulücken¹, Innenentwicklungspotenziale² sowie Aussenreserven³ aller Nutzungszonen berücksichtigt. Die Erhebung hat gezeigt, dass in 1 761 ha Bauzonenfläche rund 510 ha, respektive knapp 30 % Reserveflächen vorhanden sind. Rund 61 % der Reserven befinden sich innerhalb des weitgehend überbauten Gebiets.

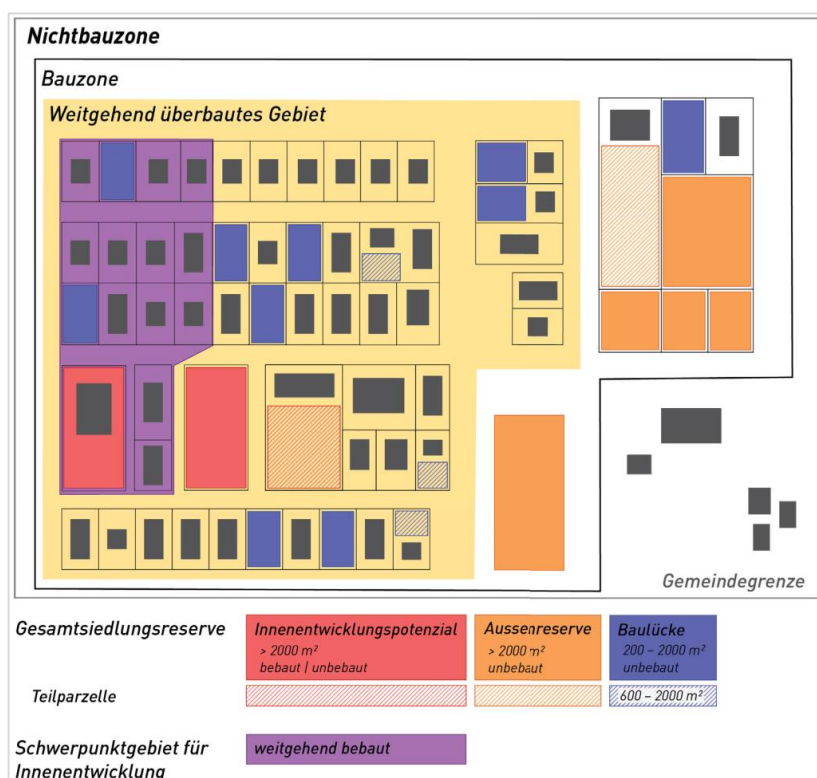


Abbildung 8: Skizze der Gesamtsiedlungsreserve und der Schwerpunktgebiete für Innenentwicklung

Grundlagen

¹ Unbebaute Einzelparzellen von 200 - 2'000 m² Fläche und unbebaute Teilparzellen von 600 - 2'000 m²

² Grössere unbebaute, zu gering oder nicht mehr genutzte Einzel- oder Teilparzellen innerhalb des weitgehend überbauten Gebiets

³ Grössere unbebaute Einzel- oder Teilparzellen ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets (am Siedlungsrand)

- Andreas Farner, Marion Hangartner, Henrike Nelissen, Adrienne Grêt-Regamey (2022): Abschlussbericht raum+ Liechtenstein, Ergebnisse Erhebung 2022. Zürich: Professur für Planung von Landschaft und Urbanen Systemen, ETH Zürich.

S 7.1 Bauzonendimensionierung Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK)

Ermittlung Überbauungsgrad und Bauzonenbedarf

Kennwerte zur Ermittlung einer angemessenen Dimensionierung der Bauzone sind der Überbauungsgrad der WMK sowie die massgebenden Wachstumsprognosen der Bevölkerung gemäss Landesrichtplan. Der Überbauungsgrad entspricht dem Verhältnis von überbauter Bauzone zur gesamten Bauzone. Er wird durch das AHR nach einer einheitlichen Methodik alle 5 Jahre oder ausserordentlich nach Bedarf ermittelt. Grundlage bilden derzeit die periodische Erhebung der Bauzonenreserven mit raum+.

Die aktuelle Ermittlung des Überbauungsgrads (2022) hat ergeben, dass die Gemeinden Liechtensteins mit durchschnittlich 66.5 % über grosse Bauzonenreserven verfügen (siehe auch Kap. S 2). Das Land verzichtet darauf, Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen über den Landesrichtplan zur Redimensionierung von zu grosser Bauzone zu verpflichten. Stattdessen werden die Gemeinden aufgefordert, in erster Priorität die bestehenden Bauzonenreserven zu mobilisieren. Ein- oder Umzonungen von WMK können erst in Betracht gezogen werden, wenn der Überbauungsgrad der Bauzonen einer Gemeinde, respektive eines Ortsteils, mindestens 80 % beträgt. Derzeit erreicht nur die Gemeinde Vaduz gerade einen Überbauungsgrad von 80 %.

Baulandmobilisierung

Die Baulandmobilisierung ist eines der zentralen Instrumente, um die im Landesrichtplan verankerten zwei zentralen Grundsätzen des haushälterischen Umgangs mit dem Boden sowie der Siedlungsentwicklung nach innen zu entsprechen. In der Praxis bestehen oft Hindernisse für eine Überbauung von Baulandreserven, so dass diese ungenutzt bleiben. Gründe können beispielsweise ungeeignete Grössen oder Formen von Baugrundstücken, fehlendes Interesse zur Bebauung oder eine fehlende Erschliessung sein. Mit dem Landesrichtplan werden die Gemeinden dazu aufgefordert, Massnahmen für eine bessere Nutzung der Bauzonenreserven zu prüfen und umzusetzen.

Die heutigen Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland durch die Gemeinden beschränken sich auf eine aktive Bodenpolitik der Gemeinde, auf Landumlegungen oder eine Mobilisierung über Sondernutzungsplanungen. Für andere wirksame Massnahmen zur Baulandmobilisierung oder der Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland und der haushälterischen Bodennutzung fehlen aktuell noch die rechtlichen Grundlagen. Im Richtplan weist sich das Land deshalb dazu an, für die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu sorgen, sodass die Gemeinden weitere wirksame Massnahmen ergreifen können.

Haushälterische Bodennutzung – Mindestdichten

Die Gemeinden haben in ihren Bauordnungen aktuell in der Regel Dichtevorschriften in Form einer maximal zulässigen Ausnützungsziffer gemäss Art. 42 BauG festgelegt. Dieses Mass beschränkt die Bebauungsdichte gegen oben und bezweckt somit eine gute Einordnung der Bauten in Bezug auf die Siedlungsstruktur und das Ortsbild. Um die im Landesrichtplan festgelegten Bestrebungen zur haushälterischen Bodennutzung ist es indes ebenso massgebend, dass auch Vorkehrungen getroffen werden, was die Mindestnutzung betrifft. Damit wird auch sichergestellt, dass das Land, welches auch mit öffentlichem Geld

erschlossen worden ist, im Sinne der Planung genutzt wird. Der Landesrichtplan macht dahingehend zwei Vorgaben:

- (1) Er legt, abhängig von Lage und Erschliessungsgüte Mindestdichten fest, welche bei Ein-, Um- oder Aufzonungen vorzusehen sind.
- (2) Er weist die Gemeinden an, in ihren Nutzungsplanungen dafür zu sorgen, dass die festgelegte bauliche Dichte zu mindestens 80% ausgeschöpft.

Diese zwei Festlegungen sind – langfristig gesehen – zentrale Elemente in Bezug auf das Gebot einer haushälterischen Nutzung des Bodens und einer Siedlungsentwicklung nach innen. Aufgrund ortsbaulicher Gegebenheit wie bestehende intakte Strukturen, welche durch die Mindestnutzung gemäss Richtplan gefährdet würden oder aufgrund von Gegebenheiten bei einem Grundstück, z.B. infolge eines ungünstigen Zuschnitts eines Grundstückes, kann von den Vorgaben abgewichen werden. Die Abweichungen sind dann zu begründen. Die Realisierung von Mindestens 80% der maximal möglichen Nutzung ist auch nicht so zu verstehen, dass dies bei der (erstmaligen) Bebauung eines Grundstückes erreicht werden muss. Eine Bebauung muss einfach so erfolgen, dass diese Mindestnutzung auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. in Form eines zweiten Gebäudes, einer Erweiterung oder einer Aufstockung realisiert werden kann.

S 7.2 Bauzonendimensionierung Arbeitszonen

(keine Erläuterungen)

S 7.3 Zonen öffentliche Nutzungen und Zonen für Nutzungen mit öffentlichem Charakter

(keine Erläuterungen)

S 8 Publikumsintensive Einrichtungen (PE)

In Liechtenstein bestehen heute sechs Einrichtungen, welche die Schwellenwerte für eine grosse PE überschreiten (Verkaufsfläche von rund 3'000 m² und / oder Einrichtung mit rund 300 Parkplätzen und mehr). Sie werden in der Richtplankarte als PE dargestellt. Es werden keine weiteren Standorte vorsorglich bezeichnet.

Nicht unter PE gemäss Landesrichtplan fallen Einrichtungen mit nur temporär anfallendem grossem Verkehrsaufkommen oder eine einmalige Grossveranstaltung, z.B. Parkieranlagen für Festivals, Stadt- oder Volksfeste.

S 9 Ortsbilder, spezielle Siedlungsformen und Kulturgüter

Ortsbilder und spezielle Siedlungsformen

Das Baugesetz verlangt, dass Ortsbilder geschützt und Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild eingefügt werden. Gestützt auf Art. 17 BauG können die Gemeinden in der Ortsplanung Schutzzonen für wichtige Ortsbilder und dazugehörige Vorschriften erlassen. Einige Gemeinden verfügen über kommunale Ortsbildinventare – oftmals älteren Datums. Bei der Grundlagenerarbeitung, der planungsrechtlichen Sicherung und der Berücksichtigung bei Bauvorhaben bestehen jedoch Unklarheiten. Ortsbilder von landesweiter Bedeutung wurden bisher nicht bestimmt. Im Landesrichtplan ist deshalb festgelegt, dass zunächst die entsprechenden Grundlagen zu aktualisieren bzw. zu erarbeiten sind. Dies betrifft namentlich auch die Grundlagen betreffend spezieller historischer Siedlungen ausserhalb der Bauzone. Erst aufgrund der entsprechenden Fachgrundlage können die Überlegungen gemacht werden, wie längerfristig mit diesen Siedlungen umgegangen werden kann und wie die Interessen am Erhalt und an einer neuen Nutzung zusammengebracht werden können.

Die Festlegungen und Handlungsanweisungen im Landesrichtplan zielen auf eine Konkretisierung der Planung und Umsetzung auf landesweiter sowie kommunaler Stufe. Wesentlich ist insbesondere, dass die Gemeinden die Vorgaben des Landesrichtplans zu den Objekten von landesweiter Bedeutung sowie die Erkenntnisse aus den eigenen kommunalen Ortsbildinventaren in den Zonenplan umsetzen. In der Bauordnung sind die entsprechenden Bestimmungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Objekte zu treffen. Damit wird die Planung grundeigentümerverbindlich und es werden Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen. Die Sicherung im Zonenplan ist auch deshalb angezeigt und begründet, da mit dem Zonenplan - im Gegensatz zur Bauordnung – eine öffentliche Auflage erfolgt und die betroffenen Grundeigentümerschaften damit das rechtliche Gehör erhalten.

Kulturgüter

Das Amt für Kultur ist durch das Gesetz über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (KGG) verpflichtet, ein Kulturgüterregister zu führen. Darin werden Güter von nationaler Bedeutung aufgenommen. Seit 1950 wurden über 300 Kulturgüter unter Denkmalschutz gestellt. Die Massnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege von Kulturgütern werden gemäss Art. 8 KGG einvernehmlich zwischen dem Eigentümer des Kulturguts und dem Amt für Kultur durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffen. Kommt kein Vertrag zustande, können die Massnahmen gestützt auf Art. 9 KGG einseitig vom Amt für Kultur mittels Verfügung angeordnet werden. Gemäss Art. 48 KGG sind die unter Schutz gestellten unbeweglichen Kulturgüter von der jeweiligen Standortgemeinde in den Zonenplan aufzunehmen. Nach aktueller Praxis des Amtes für Hochbau und Raumplanung (Zonenplan Muster) erfolgt dies als Hinweis ohne verbindlichen Charakter.

Archäologische Fundstellen und Perimeter

(keine Erläuterungen)

Abbildung 10 zeigt die Umsetzung und die Berücksichtigung der Kulturgüter nach Kulturgüterregister, der Inventare und der Archäologischen Perimeter im Zonenplan.

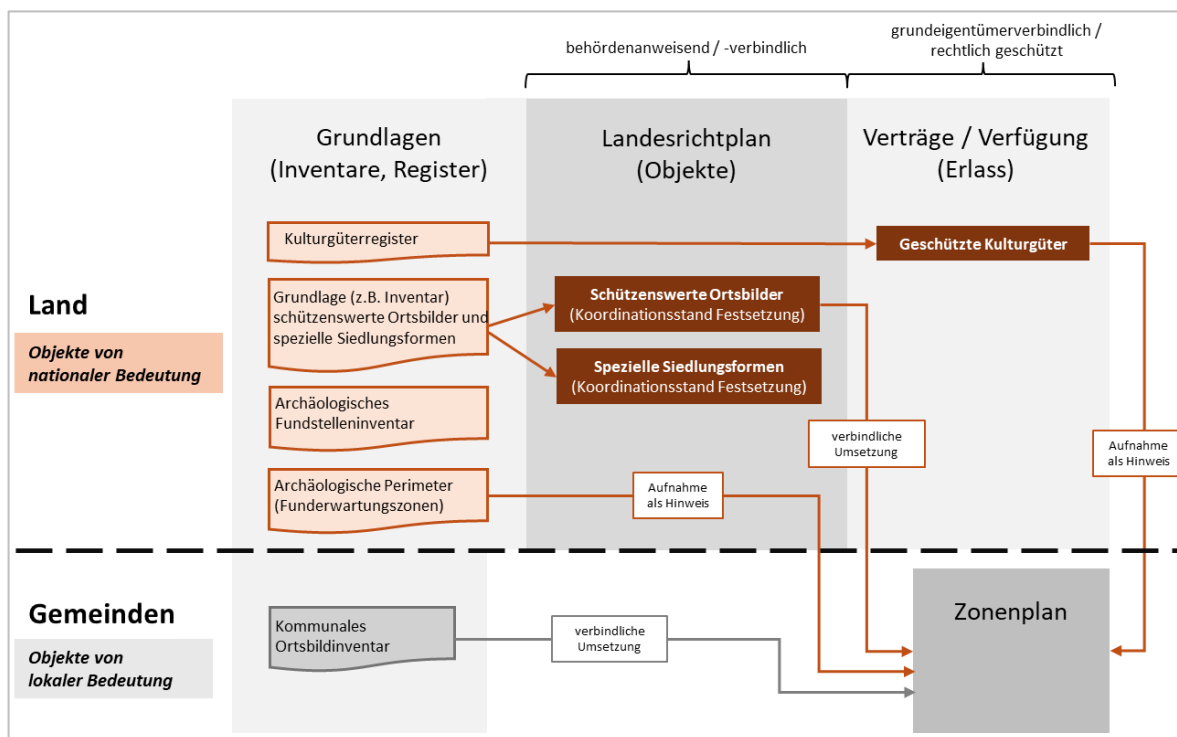


Abbildung 9: Schema Planung und Sicherung von Ortsbildern, spezielle Siedlungsformen und Kulturgütern.

Grundlagen

- Gesetz über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG)
- Kulturgüterregister (Verzeichnis der geschützten und registrierten Kulturgüter im Fürstentum Liechtenstein), einsehbar im Geodatenportal

3.3 Kapitel V – Verkehr

Das Sachkapitel Verkehr wird mit einem strategischen Teil eingeleitet, welches den Überbau im Kapitel schafft:

- V1 Gesamtverkehr

Darauf aufbauend folgen die Kapitel, welche die Netzstruktur für die verschiedenen Verkehrsträger und -teilnehmer festlegt:

- V2 Strassennetz
- V3 Fuss- und Radverkehr
- V4 Öffentlicher Verkehr

Die letzten drei Kapitel zeigen, wie sich der Verkehr in die Netzstrukturen organisieren lässt:

- V5 Motorisierter Individualverkehr
- V6 Güterverkehr
- V7 Zivilluftfahrt

V 1 Gesamtverkehr

Das Kapitel Gesamtverkehr fokussiert auf die Koordination und das Zusammenspiel aller Verkehrsträger, um eine auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Verkehrsplanung und Infrastrukturnutzung zu gewährleisten.

Die gesamtverkehrlichen Herausforderungen ergeben sich primär aufgrund der hohen Zahl an Zupendlern aus den Nachbarländern und dem vergleichsweise hohen MIV-Anteil am Gesamtverkehr. Dies führt zu Belastungsspitzen auf dem Strassennetz und damit zu Rückstausituationen. Das wiederum beeinträchtigt den Busbetrieb und belastet Siedlungsgebiete. Unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und um die Erreichbarkeit Liechtensteins auch künftig möglichst ressourcenschonend und siedlungsverträglich zu gewährleisten, ist daher der Anteil des MIVs am Gesamtverkehrsaufkommen möglichst zu reduzieren und das Verkehrssystem zu optimieren.

Die dem Kapitel zugrundeliegenden Überlegungen, Ziele und Stossrichtungen wurden aus folgenden neu erarbeiteten Grundlagen hergeleitet:

Mobilitätskonzept 2030

Zur Bewältigung der vorhandenen Mobilitätsbedürfnisse und zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten, nachhaltigen und sicheren Mobilität in Liechtenstein formuliert das Mobilitätskonzept Strategien und Massnahmen für den Ausbau und die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsam- bzw. Aktivverkehrs, die effizientere Nutzung der bestehenden Kapazitäten und für die Erweiterung der bestehenden Infrastruktur und Sicherheit. Das Mobilitätskonzept umfasst vier Massnahmenpakete und 10 Leitprojekte (LP). Die Leitprojekte «Ausbau ÖV (LP1)» und «Ausbau Radwegnetz (LP7)» sowie die Optimierung der Strasseninfrastruktur Sevelen – Vaduz – Triesen (LP 5 und 6) konnten bereits gestartet werden. Die Sicherung der Mobilitätskorridore (LP10) ist ebenfalls in Arbeit und in der Objektliste des vorliegenden Landesrichtplans enthalten. Die Optimierung des Rheinübergangs Bendern – Haag (LP4) weist grosse Abhängigkeiten zum Schweizer Nationalstrassennetz auf und muss daher in Koordination mit anderen Akteuren weiterbearbeitet werden. Die Planung der S-Bahn Liechtenstein (LP2) wurde mit dem Nein der Bevölkerung zum Verpflichtungskredit gestoppt. Das Vorhaben wird vorerst nicht weiterverfolgt. Die Variantenprüfung zur Entlastung des Dorfzentrum von Schaan (LP3) wird im Rahmen des Projekts «Raum und Mobilität» Liechtenstein 2050 weiter untersucht (siehe unten).

Raum und Mobilität 2050 (RuM 2050)

Das Konzept verfolgt das Ziel, ein zukunftsfähiges, nachhaltiges und gesamtheitliches Konzept für die Raumplanung und Mobilitätsentwicklung in Liechtenstein nach 2030 zu schaffen. Es schliesst zeitlich an das Mobilitätskonzept 2030 an und baut auf den darin festgehaltenen Massnahmen auf. Das Konzept befindet sich zurzeit in Erarbeitung. Die Phase 1

konnte im April 2025 abgeschlossen werden. Darin wurden ein Zielsystem für ein nachhaltiges Raumplanungs- und Mobilitätskonzept erarbeitet und allgemeine Stossrichtungen hinsichtlich ihres Beitrags zur Zielerreichung sowie der verkehrlichen Auswirkungen und der Machbarkeit untersucht. Von den 15 untersuchten Stossrichtungen werden in der nun laufenden zweiten Phase folgende Stossrichtungen konkretisiert:

- Entlastungsstrassen und Verträglichkeit Strassennetz: Überprüfung der bekannten Vorhaben und Ideen für Entlastungsstrassen, Netzergänzungen und Strassenverlegungen unter Einbezug ihrer gegenseitigen Beeinflussung bezüglich ihrer potenziellen Wirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung sowie systematische Überprüfung des Strassennetzes hinsichtlich Siedlungsverträglichkeit
- Aktive Verkehrslenkung: Forschungsarbeit zur Wirkung und Effekten von Massnahmen wie Preis- und Angebotsanreizen, verpflichtendes Mobilitätsmanagement, neue Flächenaufteilungen, Parkplatzmanagement etc.)
- Bus-Eigentrossierung: Konzept für eine möglichst konsequente Bus-Eigentrossierung und Führung an Knoten

Zudem werden die Modal Split-Ziele konkretisiert und die dazu erforderliche Datenbasis geschaffen.

Raum und Mobilität 2050 steht in wechselseitiger Abhängigkeit zum Landesrichtplan. Insbesondere im Bereich der Entlastungsstrassen tragen die Arbeiten der laufenden Phase 2 zur Klärung und Weiterentwicklung einzelner Vorhaben bei. Weitere Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel V2 Strassennetz.

rGVK und Agglomerationsprogramm Werdenberg – Liechtenstein 5. Generation

Das Agglomerationsprogramm Werdenberg – Liechtenstein 5. Generation ist ein grenzüberschreitendes Instrument zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmassnahmen durch den Schweizer Bund. Es zeigt eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsstrategie und beinhaltet Massnahmen aus den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr. Die darin abgebildete Verkehrsstrategie basiert auf einem vorgelagert erarbeiteten regionalen Gesamtverkehrskonzept (rGVK). Das rGVK und Agglomerationsprogramm legen den Schwerpunkt auf ein effizientes und optimiertes Gesamtverkehrssystem, welches auf Massnahmen zur Verlagerung des MIV auf den öffentlichen Verkehr, den Rad- und den Fussverkehr sowie der Verbesserung der Verträglichkeit von Strassenräumen fokussiert. Die Strategie im öffentlichen Verkehr setzt auf ein gut funktionierendes und dichtes Busangebot. Ausbauten des schienegebundenen ÖVs sind allenfalls längerfristig wieder ins Auge zu fassen.

Die beiden Instrumente Agglomerationsprogramm und Landesrichtplan wurden parallel erarbeitet und sind aufeinander abgestimmt, wobei sich das Agglomerationsprogramm aufgrund seiner Ausrichtung (Schweizer Programm) und seines grenzüberschreitenden Charakters auf Infrastrukturen in der Schweiz und auf den grenzüberschreitenden Verkehr fokussiert. Daher enthält der Landesrichtplan Objekte, die nicht im Agglomerationsprogramm enthalten sind.

Grundlagen

- Verkehrsmodell Liechtenstein, Bestand 2015 – Prognose 2030, Verkehrsingenieure Engstler Gächter Besch (2016)
- Mobilitätskonzept 2030 (2020)

- rGVK Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein (2024)
- Raum und Mobilität Liechtenstein 2050, Phase 1 (2025)
- Agglomerationsprogramm Werdenberg Liechtenstein 5. Generation (2025*, Stand Vorprüfung)

V 2 Strassennetz

Das Strassennetz bildet sowohl für den Motorisierten Individualverkehr und den Strassengüterverkehr als auch für den Radverkehr, den Fussverkehr und den strassengebundenen öffentlichen Verkehr das Rückgrat der Erschliessung.

Im Landesrichtplan liegt der Fokus einerseits auf einem effizient betriebenen Strassennetz, welches den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmenden gerecht wird. Andererseits werden nebst den richtungsweisenden Festlegungen und den Handlungsanweisungen auch konkrete Vorhaben in Form von Objekten benannt. Die dem Kapitel zugrundeliegenden Überlegungen, Ziele und Stossrichtungen werden im Mobilitätskonzept 2030, sowie im Projekt Raum und Mobilität Liechtenstein 2050 hergeleitet (siehe dazu V1 Gesamtverkehr).

Netzergänzungen und -optimierungen (Umfahrungs- / Entlastungsstrassen)

Netzergänzungen und -optimierungen sind dort vorgesehen, wo die Erschliessung von Zielorten ungenügend ist, es im Strassennetz zu starken Engpässen kommt und / oder die Verträglichkeit mit der Siedlung nicht gegeben ist und auch nicht durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann. Im Landesrichtplan sind jene Vorhaben aufgeführt, die eine übergeordnete Bedeutung haben und als grundsätzlich zweckmässig beurteilt oder zumindest prüfenswert beurteilt werden. Mit dem Koordinationsstand wird der Konkretisierungsstand gekennzeichnet. Um den nächsthöheren Koordinationsstand zu erreichen, sind die Vorhaben zu vertiefen und die Zweckmässigkeit nachzuweisen. Massgebend hier sind insbesondere der Beitrag zu übergeordneten Zielen, ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis und möglichst geringe Umweltauswirkungen. Vorhaben, die eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erfordern, können erst nach Abschluss der SUP dem Koordinationsstand Festsetzung zugeführt werden.

Nebst den Objekten im Richtplan gibt es weitere Vorhaben deren Zweckmässigkeit vor einer Aufnahme in den Richtplan vertieft zu prüfen sind:

- Vaduz, Umfahrung Nord (Vervollständigung Verbindung Rheinübergang – Lochgass)
- Nendeln, Umfahrung Süd (Neubau Verbindung Rheinstrasse – Churerstrasse)
- Ruggell, Ausbau Rheinübergang (Ausbau zusätzliche Fahrspur für Autobahnzufahrt)

Die Überprüfung erfolgt in Rahmen der 2. Phase Raum und Mobilität 2050. Die Basis bildet das Zielsystem der Phase 1. Die Vorhaben werden bezüglich ihres Beitrags zur Zielerreichung und unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten zu anderen Vorhaben geprüft und bei Bedarf im Zuge einer künftigen Richtplanrevision in die Objektliste des Landesrichtplans aufgenommen.

Mobilitätskorridore

Mobilitätskorridore dienen der Sicherung des notwendigen zukünftigen Mobilitätsraums auf Hauptverkehrsachsen im Siedlungsgebiet. Sie sind im Mobilitätskonzept 2030 im Leitprojekt 10 beschrieben. Auslöser für die Festlegung der Mobilitätskorridore ist, dass die Platzverhältnisse auf den Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten, beschränkt sind. Der Raum reicht in besonders stark belasteten Ortszentren wie bspw. Schaan oder Vaduz nicht, um gleichzeitig die steigenden Raumbedürfnisse des motorisierten Individualverkehrs, des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Radverkehrs befriedigen zu können.

Die bereits bestehenden und noch zu definierenden Mobilitätskorridore werden auf der Karte des Landesrichtplans verortet und in der Objektliste aufgeführt, der konkrete Flächenbedarf kann aber auf Landesrichtplanstufe nicht definiert werden. Die notwendige Breite des Korridors hängt von der Ausgestaltung des Mobilitätsraums ab, z. B. ob eine Busspur oder auch von der Fahrbahn mittels Grünstreifen getrennte Radwege erstellt werden sollen. Der Platzbedarf für Mobilitätskorridore, insbesondere auch in Kreuzungsbereichen, ist im Rahmen von Studien auszuarbeiten und in der kommunalen Richtplanung festzusetzen. In einem zweiten Schritt sind sie durch Überbauungs- oder Gestaltungspläne sowie privatrechtliche Vereinbarungen eigentümergebunden zu sichern.

Erste Studien haben gezeigt, dass sich in der Praxis folgender Richtwert für die Breite der Mobilitätskorridore etabliert: 22 m (zweispurige Fahrbahn für den MIV, Busspur, beidseitiger Radweg und Grünstreifen für die Abtrennung der Fahrbahn zum Fuss- (und Rad)verkehr.

Grundlagen

- Verkehrsmodell Liechtenstein, Bestand 2015 – Prognose 2030, Verkehrsingenieure Engstler Gächter Besch (2016)
- Mobilitätskonzept 2030 (2020)
- Raum und Mobilität Liechtenstein 2050, Phase 1 (2025)
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 5. Generation (2025* Stand Vorprüfung)

V 3 Fuss- und Radverkehr

Der Fuss- und Veloverkehr hat in den letzten Jahren weiter an Bedeutung gewonnen. Das Kapitel wurde daher im Vergleich zum letzten Richtplan ausgebaut, um der zugenommenen Wichtigkeit Rechnung zu tragen. Das Land Liechtenstein hat dazu ein Hauptradroutenkonzept erarbeitet, welches Routen, Führungsformen und einen Vorschlag zur Finanzierung festlegt, sowie wichtige Problemstellen benannt. Nebst Massnahmen neuer Infrastruktur wurde das Kapitel auch auf Themen wie Bikesharing und Fördermassnahmen ausgedehnt. Insbesondere wurden die Projekte aus dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein aufgenommen. Daneben werden nebst den richtungsweisenden Festlegungen und den Handlungsanweisungen auch konkrete Vorhaben in Form von Objekten benannt. Die dem Kapitel zugrundeliegenden Überlegungen, Ziele und Stossrichtungen werden im Mobilitätskonzept 2030, sowie im Projekt Raum und Mobilität Liechtenstein 2050, sowie dem Radverkehrskonzept Liechtenstein hergeleitet (siehe dazu V1 Gesamtverkehr).

Grundlagen

- Verkehrsmodell Liechtenstein, Bestand 2015 – Prognose 2030, Verkehrsingenieure Engstler Gächter Besch (2016)
- Mobilitätskonzept 2030 (2020)
- rGVK Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein (2024)
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 5. Generation (2025* Stand Vorprüfung)
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN) des Bundesamts für Strasse (ASTRA)
- Hauptradroutenkonzept Land Liechtenstein (2025*)

V 4 Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr als flächeneffizientes Verkehrsmittel gewinnt zunehmend an Bedeutung, insbesondere in den Spitzenstunden, wenn das Strassennetz bereits heute gut ausgelastet ist, sowie in Kombination mit anderen Verkehrsmitteln als Teil von multimodalen Wegketten. Um die Fahrplanstabilität auch während diesen Stunden zu gewährleisten wurde 2022 ein Busbevorzugungskonzept erarbeitet. Dieses zeigt konkrete Massnahmen auf, wie der Bus an kritischen Stellen bevorzugt und damit beschleunigt werden kann. Die Umsetzung erfordert eine koordinierte Vorgehensweise von Land, Gemeinden und teilweise Privaten und ist teils abhängig von nachgelagerten Entscheidungen.

Im Rahmen der Phase 2 von Raum und Mobilität 2050 werden zudem weiterführende und umfassendere Massnahmen zur Busbeschleunigung untersucht: Es wird die Machbarkeit einer konsequenteren Eigentrassierung des Busses geprüft und in einem Konzept aufgezeigt. Die Umsetzung erfolgt frühestens mittel- bis langfristig.

Daneben wird der Fokus auf die internationale Zusammenarbeit gelegt, da wichtige Zubringer des öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Landes liegen. Zentral sind hier die bestehenden Bahnhaltstellen auf Schweizer Seite sowie die geplante neue Haltestelle Fährhütten. längerfristig wird zudem eine Reaktivierung der Haltestelle Haag – Gams angestrebt. Die Haltestellen sollen sinnvoll und direkt mit den Arbeitsplatzgebieten und weiteren Zielorten im Land Liechtenstein verknüpft werden (mit Bus, Shuttle oder alternativen strassenungebundenen Verkehrsmitteln).

Grundlagen

- Verkehrsmodell Liechtenstein, Bestand 2015 – Prognose 2030, Verkehrsingenieure Engstler Gächter Besch (2016)
- Mobilitätskonzept 2030 (2020)
- Busbevorzugungskonzept (2022)
- rGVK Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein (2024)
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 5. Generation (2025* Stand Vorprüfung)

V 5 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Strassennetz Liechtensteins kommt zu Spitzenzeiten an seine Belastungsgrenzen, und es ist laut Verkehrsmodell anzunehmen, dass der Verkehr weiter zunehmen wird. Sowohl im Mobilitätskonzept 2030 als auch im Projekt Raum und Mobilität 2050 wird die aktive Verkehrslenkung vor generellen Kapazitätserweiterungen priorisiert (siehe dazu die Erläuterungen im Kapitel V1 Gesamtverkehr). Als zweites wichtiges Thema wird die Parkierung im Landesrichtplan thematisiert, welches eine regionale Abstimmung, sowie die Überarbeitung entsprechender Gesetze bedingt. Daneben werden nebst den richtungsweisenden Festlegungen und den Handlungsanweisungen auch konkrete Vorhaben in Form von Objekten benannt.

Grundlagen

- Verkehrsmodell Liechtenstein, Bestand 2015 – Prognose 2030, Verkehrsingenieure Engstler Gächter Besch (2016)
- Mobilitätskonzept 2030 (2020)
- rGVK Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein (2024)
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 5. Generation (2025* Stand Vorprüfung)
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN) des Bundesamts für Strasse (ASTRA)
- Konzept Parkraumbewirtschaftung Liechtenstein (2025)

V 6 Güterverkehr

Im Bereich Güterverkehr gibt es Bestrebungen, einen möglichst grossen Anteil auf die Schiene zu verlagern. Dazu liegt der Fokus auf der entsprechenden Raumsicherung für die Nordeinfahrt Buchs, sowie der internationalen Zusammenarbeit. Die dem Kapitel zugrundeliegenden Überlegungen, Ziele und Stossrichtungen werden im Mobilitätskonzept 2030 hergeleitet.

Grundlagen

- Verkehrsmodell Liechtenstein, Bestand 2015 – Prognose 2030, Verkehrsingenieure Engstler Gächter Besch (2016)
- Mobilitätskonzept 2030 (2020)
- rGVK Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein (2024)
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 5. Generation (2025* Stand Vorprüfung)
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) des Bundesamts für Verkehr (BAV)

V 7 Zivilluftfahrt

(keine Erläuterungen)

- Grundlagen
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL)

3.4 Kapitel N – Natur und Landschaft

N 1 Umgang mit den Landschaftsräumen

Das Kapitel N 1 nimmt die drei Typen der Landschaftsräume gemäss Raumkonzept Liechtenstein auf und ist sinngemäss das Pendant im Bereich Natur und Landschaft zum Kapitel S 1 Struktur der Besiedlung und Zentren im Sachkapitel S Siedlung.

Den weiteren Orientierungsrahmen für die folgenden Unterkapitel bilden insbesondere der Aktionsplan Biodiversität 2030+, die Waldstrategie 2030+ und das Inventar der Naturvorrangflächen (2025).

- Grundlagen
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Raumkonzept Liechtenstein 2020

N 2 Vorranggebiete Natur und Landschaft

N 2.1 Schützenswerte Lebensräume, Landschaften, Naturdenkmäler und Waldstandorte

In der Vergangenheit bestanden im Bereich Naturschutzgesetzgebung (NSchG) verschiedene Missverständnisse, respektive Unklarheiten bezüglich Gültigkeit und Verbindlichkeit von Grundlagen sowie deren Berücksichtigung in den Planungen von Land und Gemeinden. Der überarbeitete Landesrichtplan hat den Anspruch, diesbezüglich Klarheit zu schaffen und legt die Umsetzung und Verbindlichkeit der Grundlagen gemäss Schema Abb. 11 fest.

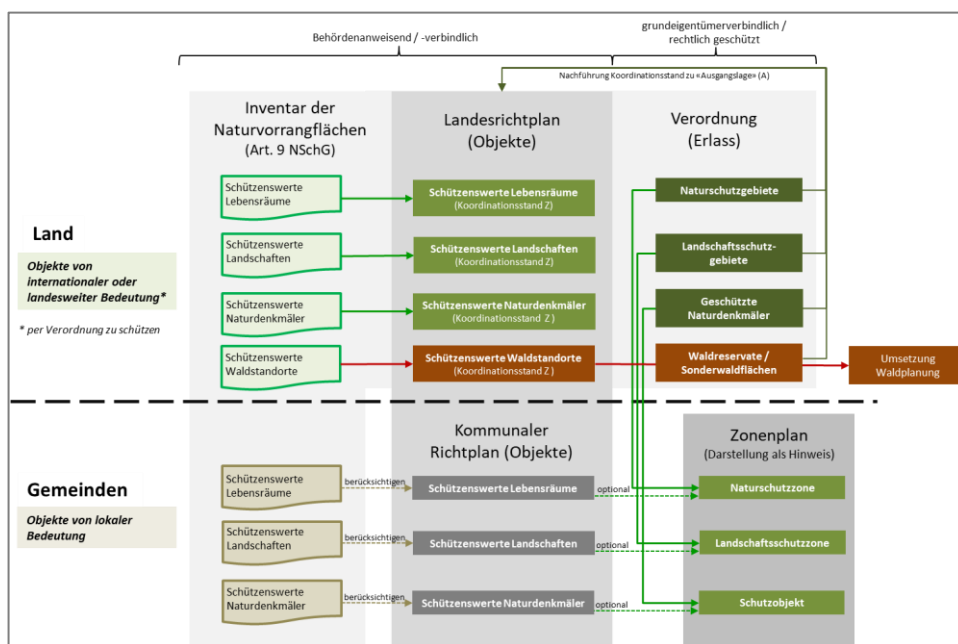


Abbildung 10: Schema Umsetzung Schützenswerte Lebensräume, Landschaften, Naturdenkmäler und Waldstandorte in der Richt- und Nutzungsplanung.

Im Landesrichtplan werden nur Objekte von *internationaler oder landesweiter* Bedeutung gemäss dem rechtskräftigen Inventar der Naturvorrangflächen nach Art. 9 NSchG festgelegt. Das Inventar der Naturvorrangflächen ist eine Fachgrundlage für die Bezeichnung von Schutzgebieten. Im Landesrichtplan nicht festgelegt werden die Objekte von *lokaler* Bedeutung. Damit ist nicht zum Ausdruck gebracht, dass diese Objekte nicht auch wichtig sind und in der Planung entsprechend zu berücksichtigen sind, diese Objekte sind lediglich nicht von derselben Bedeutung und werden deshalb im Landesrichtplan nicht festgelegt. werden. Die lokalen Inventarobjekte werden ergänzend zu den Objektlisten mit den Objekten von internationaler und landesweiter Bedeutung im Erläuterungsbericht aufgeführt (Liste im Anhang).

Das aktualisierte Inventar der Naturvorrangflächen wurde von der Regierung im November 2025 erlassen. Das Inventar ist behördenverbindliche. Die Inventarobjekte gemäss Landesrichtplan (Objekte von internationaler oder landesweiter Bedeutung) werden, solange diese nicht per Verordnung umgesetzt bzw. gesichert sind, dem Koordinationsstand Zwischenergebnis zugewiesen. Damit ist angezeigt, dass zuhanden der eigentümerverbindlichen Umsetzung noch ein entsprechendes Verfahren durchzuführen ist, bei welchem es gegebenenfalls auch noch zu Anpassungen kommen kann.

Umgang bei Konfliktsituationen mit Siedlungsgebietserweiterungen (Kapitel S 6)

Im Grundsatz gilt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gemäss Landesrichtplan als ein ausschliessender Faktor für eine Siedlungsgebietserweiterung. Dennoch ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets in diesen Vorranggebieten jedoch nicht per se gänzlich ausgeschlossen. Die Interessen an der Entwicklung genau an diesem Standort gegenüber dem Interesse des Erhalts dieses entsprechenden Naturwertes müssen im Rahmen zum Verordnungserlass oder im Rahmen der Zonenplangenehmigung umfassend dargelegt und gegeneinander abgewogen werden. Siedlungsgebietserweiterungen in per Verordnung bereits geschützten Gebieten sind indes ausgeschlossen.

N 2.2 Wildlebensräume

Wildruhezonen

Am 21. Oktober 2014 hat die Regierung die Verordnung über die Winterruhezonen für Wildtiere (WRZV; LGBl. 2014 Nr. 269) erlassen. Die damit rechtsverbindlichen Perimeter sind im Geodatenportal mit dem Begriff «Wildruhezonen» öffentlich einsehbar und werden in der Karte des Landesrichtplans als Ausgangslage dargestellt.

Wildtierkorridore

2001 publizierte das Bundesamt für Umwelt der Schweiz (BAFU) eine Übersicht über die Wildtierkorridore der Schweiz. Drei davon verlaufen über die Landesgrenze hinweg und betreffen Gebiete von Liechtenstein. Die Durchlässigkeit dieser wesentlichen Bewegungsachsen ist beeinträchtigt oder weitgehend unterbrochen. Andere raumwirksame Tätigkeiten sind so weit darauf abzustimmen, dass weitere Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Wildtierkorridore werden deshalb auf Grundlage der revidierten wissenschaftlichen Publikation des BAFU im Landesrichtplan festgesetzt (Objektliste und Karte). Die Publikation des BAFU initiierte in Liechtenstein verschiedene Planungen und Projekte. Unter anderem wurde im Juli 2023 ein Auftrag zur Aktualisierung der Perimeter der Wildtierkorridore gemäss BAFU ausgelöst. Ein externer Auftragnehmer (PiU, 2023) hat mögliche Vorschläge ausgearbeitet, die jedoch vom Land bisher nicht konsolidiert wurden. Sie werden für die vorliegende Richtplanrevision deshalb nicht berücksichtigt.

Im Gegensatz zu den Winterruhezonen besteht für die Wildtierkorridore kein Erlass, respektive keine grundeigentümergebundene Sicherung per Verordnung. Mit der Festsetzung im Landesrichtplan und der Anweisung an die Gemeinden, die Korridore im Zonenplan zu sichern (verbindlich umzusetzen), werden die nötigen Massnahmen getroffen, um diese Verbindlichkeit zu schaffen.

Grundlagen

- BAFU / OFEV / UFAM / UFAM 2020: Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung
- PiU Partner/innen in Umweltfragen 2023: Wildtierkorridore SG-07 und SG-08 in Liechtenstein. Bericht zu den Wanderhindernissen und Massnahmen aus Sicht Wildtierbiologie.

N 3 Landwirtschaft

N 3.1 Flächen für die Landwirtschaft

Im Sinne der Landesversorgung und zum Schutz der Kulturlandschaft ist es wichtig, dass genügend geeignete Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben. Der geeignete Boden wird durch das Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, auch «Bodenerhaltungsgesetz» genannt, geschützt. Die Gemeinden haben dazu in ihrer Ortsplanung Landwirtschaftszonen ausgeschieden. Diese werden in der Objektliste und in der Richtplankarte als Ausgangslage unter dem Begriff «Landwirtschaftsfläche» dargestellt. Nicht darunter fallen und als Landwirtschaftsfläche gemäss Landesrichtplan ausgewiesen werden folgende Speziallandwirtschaftszonen und weitere Landwirtschaftszonen, welche nicht unter den Schutz des Bodenerhaltungsgesetzes fallen:

- Schrebergartenzonen, Balzers, Triesen und Eschen
- Landwirtschaftszone, 2 Schaan
- Provisorische Landwirtschaftszone Oberplanken, Planken
- Zone für Gartenbau, Mauren

Um dem Planungsgrundsatz zum Erhalt von genügend geeignetem Boden für die Landwirtschaft gerecht zu werden, sind namentlich auch die im Landesrichtplan enthaltenen Festlegungen für eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen zentral. Das erwartete Bevölkerungswachstum lässt den Bedarf an Raum für das Wohnen, Arbeiten und die erforderlichen Infrastrukturen zukünftig weiter ansteigen – damit erhöht sich auch der Nutzungsdruck auf die Landwirtschaftsflächen.

Weiter im Landesrichtplan verankert wird das Einordnungsgebot auch für Bauten und Anlagen der landwirtschaftlichen Nutzung. Es ist gerade auch übergeordnetes Interesse, dass sich die – sich in der Regel in der offenen Landschaft befindenden – Landwirtschaftsbauten gut einordnen.

N 3.2 Alpwirtschaft

Das Berggebiet stellt einen multifunktionalen Raum dar. Darin agiert die Alpwirtschaft. Mit der Alpwirtschaft wird eine wichtige Kulturlandschaft in Liechtenstein gepflegt, was zum einen zur liechtensteinischen Identität und zum anderen zur Ernährungssicherheit des Landes beiträgt. Die Alpwirtschaft ist aber auch Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere, stellt eine wichtige Grundlage für den naturnahen, sanften Tourismus im Land dar

und ist für die Waldwirtschaft, insbesondere betreffend die Schutzfunktion des Waldes vor Naturgefahren, von hoher Bedeutung. Diese verschiedenen Nutzungsansprüche gilt es zu koordinieren. So kann sich z.B. die Verbuschung der Alpen negativ auf die Alpwirtschaft, jedoch positiv auf das Gefahrenpotenzial auswirken.

Die Regierung setzt für die Entwicklung und Bewirtschaftung im Alpggebiet zwei Gruppen ein, die Fachgruppe Berggebietssanierung (BGS) und die Landesalpenkommission.

In Liechtenstein gibt es das Instrument des Bewirtschaftungsplans nach Art. 8 der Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung (AWFV). Ein solcher Plan ist für jede Alpe zu erstellen. Darin sind unter anderem die zu beweidenden Flächen und allfällige Massnahmen zur Verhinderung von Verbuschung und Vergandung festzulegen. Die Bewirtschaftungspläne werden durch das Amt für Umwelt in Auftrag gegeben und durch die Landesalpenkommission periodisch überprüft und im Einvernehmen mit der BGS-Fachgruppe bewilligt.

N 4 Wald

Waldreservate und Sonderwaldflächen

Im Landesrichtplan werden die per Verordnung vom 21. November 2000 bereits rechtmässig geschützten Waldreservate und Sonderwaldflächen als Ausgangslage dargestellt. Mit dem Inventar der Naturvorrangflächen wurden weitere Waldflächen erhoben, welche vom Land als schützenswert betrachtet werden. Die Objekte von internationaler oder landesweiter Bedeutung werden gemäss rechtskräftigem Inventar von 2025 mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis im Landesrichtplan festgelegt (siehe Ausführungen Kap. N2).

Schutzwald

Intakte Wälder schützen grosse Gebiete des Landes vor gravitativen Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag oder Rutschungen. Für eine effiziente und zielgerichtete Schutzwaldbehandlung und -bewirtschaftung ist es wichtig zu wissen, wo sich diejenigen Waldflächen befinden, welche Siedlungen, Verkehrsträger und weitere Infrastrukturanlagen (Schadenpotenzial) vor solchen Gefahren schützen können.

Das Land verfügte bis 2024 über eine Schutzwaldausscheidung aus den 1990er Jahren. Die Verfahren zur Schutzwaldausscheidung und die Methoden, um die Naturgefahrenprozesse zu modellieren, haben sich seither weiterentwickelt. Zudem hat das Schadenpotenzial im Land aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zugenommen. Aus diesen Gründen liess das Amt für Umwelt eine Überarbeitung und Modernisierung der Schutzwaldausscheidung durchführen, welche am 19. November 2024 von der Regierung genehmigt und die Ausscheidung aus den Neunzigerjahren ablöste.

Schutzwälder bezwecken den Schutz von Infrastrukturanlagen vor Naturgefahren. Primäres Ziel ist die Stärkung respektive Aufrechterhaltung dieser Schutzfunktion. Die Wälder müssen dazu eine hohe Schutzwirkung und zugleich eine hohe Stabilität aufweisen, was eine nachhaltige Pflege erfordert. Gewisse mit der Genehmigung von 2024 ausgeschiedene Schutzwälder überlagern per Verordnung geschützte Waldreservate oder Sonderwaldflächen. Mit der Verordnung hat das Land diesen Wäldern ebenfalls eine Schutzfunktion zugewiesen, wobei jedoch der Erhalt der Biodiversität sowie landschaftsökologische Aspekte im Vordergrund stehen. Die Verordnung gibt vor, dass diese ökologisch besonders wertvollen

Waldlebensgemeinschaften vor schädlichen Eingriffen zu schützen sind und ein langfristig ungestörter natürlicher Prozess und dynamische Entwicklung zu gewährleisten ist. Zwischen den unterschiedlichen Schutzfunktionen von Schutzwäldern respektive Waldreservaten und Sonderwaldflächen könnte daher – muss aber nicht – ein Zielkonflikt bestehen, beispielsweise wenn forstliche Massnahmen zur Sicherung der Schutzwaldfunktion (z.B. Durchforstungen oder Pflanzungen) mit den Erhaltungszielen der Reservate kollidieren. In solchen Fällen sind klare Regelungen und abgestimmte Bewirtschaftungskonzepte notwendig, um beide Funktionen zu gewährleisten. Das Spannungsfeld zwischen dem beschlossenen Schutzwald und den verordneten Waldreservaten und Sonderwaldflächen wird vom Amt für Umwelt seit April 2025 systematisch untersucht. Dabei werden die Zielkonflikte identifiziert und Unstimmigkeiten bei Grenzverläufen bereinigt. Die GIS-Analysen und Feldarbeiten laufen bis Herbst 2025/26, das Konzept folgt im Winter. Der Projektabschluss ist für Sommer 2027 vorgesehen.

Grundlagen

- Verordnung vom 21. November 2000 über Waldreservate und Sonderwaldflächen
- Schutzwaldausscheidung (SWA), genehmigt von der Regierung am 19. November 2024
- Inventar der Naturvorrangflächen (2025)

N 5 Gewässer

Gewässer erfüllen unterschiedliche Funktionen: Sie bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder dienen der Gewässernutzung, beispielsweise der Bevölkerung als Erholungsraum, zur Wasserkraftnutzung oder als Trinkwasserressource. Das Kapitel N5 behandelt den räumlichen Koordinationsbedarf im Hinblick auf die ökologische und landschaftlichen Funktionen der Oberflächengewässer. Die Gewässernutzung wird in Kapitel E Übrige Raumnutzungen thematisiert.

In Kapitel N 5 werden die übergeordneten, richtungsweisende Festlegungen und Anweisungen zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen sämtlicher Oberflächengewässer Liechtensteins getroffen. Den Raum, welchen ein Gewässer zur Erfüllung dieser Funktionen benötigt, wird über die Festlegung des «Gewässerraums» gesichert. Die Ausscheidung der Gewässerräume wird über das Gewässerschutzgesetz (GSchG) geregelt. Danach legt das Land den Gewässerraum einvernehmlich mit den Standortgemeinden fest. Für die grundeigentümerverbindliche Umsetzung in den Zonenplan sind die Gemeinden zuständig. Das Hauptaugenmerk der Richtplanaussagen liegt auf den Revitalisierungsplanungen. Objektspezifische Festlegungen dazu werden ausschliesslich zum Alpenrhein getroffen, da einerseits die räumlichen Dimensionen und Planungshorizonte einen erhöhten Koordinationsbedarf bedeuten. Andererseits handelt es sich um ein Grenzgewässer, das eine internationale Abstimmung erfordert. Die strategische Planungen «Entwicklungskonzept Alpenrhein» (2005) der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) sowie die Ergebnisse der planerisch bereits weiter vorangetriebenen Abschnitte werden daher im Richtplan verankert.

Mit der Revitalisierung Schaan-Buchs-Eschen befindet sich ein konkretes Projekt auf liechtensteiner Seite des Rheins in der Planung. Die öffentliche Konsultation für das Vorprojekt wurde 2025 durchgeführt.

Zur Gewässerraumbreite des Alpenrheins wurde 2022 ein Fachgutachten erarbeitet. Die Geometrien sind mit dem Kanton St. Gallen abgestimmt und berücksichtigen die gemäss Entwicklungskonzept Alpenrhein geplanten Aufweitungen. Die Festlegung des Raumbedarfs durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Gemeinden gemäss Art. 25 Abs. 1 GSchG ist jedoch noch ausstehend. Aufgrund der wesentlichen Auswirkungen auf die raumwirksamen Tätigkeiten mehrere Gemeinden und zur frühzeitigen Abstimmung der Nutzungen wird der Entwurf des Gewässerraum gestützt auf das Fachgutachten als Vororientierung im Landesrichtplan festgelegt.

Umgang bei Konfliktsituationen mit Siedlungsgebietserweiterungen (Kapitel S 6)

Die geltenden Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen innerhalb der Gewässerräume wurden vom Land bisher noch nicht bestimmt. Das Land muss den Auftrag zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen in einer Verordnung erst noch umsetzen. Sofern die Anforderungen zur Aufnahme der Siedlungsgebietserweiterung erfüllt und keine anderen Ausschlusskriterien vorhanden sind, werden Erweiterungen innerhalb des Gewässerraums mit dieser Revision daher im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Landesrichtplan aufgenommen. Eine Überprüfung des Koordinationsstandes, beziehungsweise allfällige Anpassungen der Objektbegrenzung erfolgt nach Festlegung des Gewässerraums und den dazugehörigen Bestimmungen.

Grundlagen

- Entwicklungskonzept Alpenrhein (2005)
- Fachgutachten «Gewässerraumbreite Kantonsgewässer Alpenrhein, Alter Rhein, Thur, Seez und Sitter» (Entwurf Flussbau AG, 2018, Ergänzung 2022)

N 6 Naturgefahren

Die Grundlagen für einen wirkungsvollen Schutz von Mensch, Tier, Siedlungen und Sachwerten vor Naturgefahren sowie ein funktionierendes Gefahrenmanagement sind in Liechtenstein vorhanden. Insbesondere dient die Gefahrenkarte des Landes als Grundlage für die Raumplanung. Für die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Gefahrenkarte sind die Gemeinden zuständig. Sie bezeichnen im Zonenplan gestützt auf Art. 17 BauG mittels Gefahrenzonen diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren bedroht sind und erlassen entsprechende Vorschriften in die Bauordnung.

Kern der Festlegungen im Landesrichtplan ist die räumliche Sicherung von Rückhalteräumen und Entlastungsgebieten für Hochwasser der grossen Talgewässer, in welchen das überschüssige Wasser über weniger schadenintensive Gebiete abgeleitet oder dort zurückgehalten werden soll. Grundlage für die objektspezifischen Festlegungen sind die sich in Planung befindenden Hochwasserschutzprojekte sowie Modellierungen des Landes. Die festgelegten Rückhalteräume erfüllen im Hochwasserfall bereits heute ihre vorgesehene Funktion. Aufgrund der grossen Ausdehnung dieser Räume sind künftige Interessenskonflikte mit der Siedlungsentwicklung aber absehbar. Im Landesrichtplan werden daher die Anweisungen und Zuständigkeiten verankert, um beide Interessen wahren zu können.

Betreffend Gefahrenpotenzial durch Rufen besteht kein räumlicher Koordinationsbedarf auf Stufe Landesrichtplan. Die Bauten und Anlagen zum Schutz vor Rufen (z.B. Geschiebesammler) befinden sich mehrheitlich im Wald – ausserhalb des Siedlungsgebiets – und sind

im Schutzbautenkataster erfasst. Für die gefährdeten Gebiete sind Gefahrenzonen ausgedehnt. Die Abstimmung der Nutzungen ist damit sichergestellt.

Umgang bei Konfliktsituationen mit Siedlungsgebietserweiterungen (Kapitel S 6)

Siedlungsgebietserweiterungen können innerhalb von Hochwasserrückhalte- und -entlastungsgebieten gemäss Landesrichtplan festgesetzt werden, sofern keine anderen Richtplanninhalte dem entgegen sprechen. Die abschliessende Abstimmung und Konfliktlösung zwischen den Interessen ist auf Stufe Nutzungs- und Sondernutzungsplanung möglich. Mit den im Richtplankapitel N 5 verbindlich festgelegten Handlungsanweisungen werden die Schritte zur Konfliktlösung aufgezeigt. Die Koordination auf Stufe Landesrichtplan ist damit abschliessend erfolgt.

Grundlagen

- Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte des Landes
- Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA): Projekt zur Systemsicherheit und Funktionsfähigkeit der Notentlastungsräume Alpenrhein
- Strategie Hochwasserschutz Binnenkanal (Überlastfall Extremhochwasser)
- Realisierte und genehmigte Hochwasserschutzprojekte

3.5 Kapitel E - Übrige Raumnutzungen

E 1 Tourismus

Das Richtplankapitel Tourismus beschäftigt sich mit den raumwirksamen Aspekten und den touristischen Infrastrukturen, jedoch nicht mit betrieblich-organisatorischen Aspekten des Tourismus wie z.B. der Vermarktung, der Produktebildung oder den Zielgruppen. Der Richtplan behandelt namentlich räumliche Fragen im Zusammenhang mit der langfristigen Ausrichtung von touristisch genutzten Räumen des Landes, in welchen eine touristische Infrastruktur erforderlich ist. Weitere für den Tourismus ebenfalls relevante Aspekte wie Verkehr, Ortsbilder, Landschaft oder Landwirtschaft sind in den entsprechenden Richtplankapiteln behandelt.

E 1.1 Konzept Tourismus

(keine Erläuterungen)

E 1.2 Gebiete für touristische Bauten und Anlagen

Gebiete für touristische Bauten und Anlagen sind anlagenbezogene und in der Regel kapitalintensive Tourismusgebiete. Als «anlagenbezogen» werden Gebiete verstanden, die mit touristischen Transportanlagen erschlossen und/oder mit grösseren Freizeitanlagen ausgestattet sind. Als Gebiete für touristische Bauten und Anlagen werden die beiden touristischen Orte Malbun sowie Steg bezeichnet. Diese Gebiete weisen hohe Besucherfrequenzen auf und müssen ihr Angebot kontinuierlich auf die sich wandelnden Bedürfnisse und Umstände ausrichten, um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Durch die Festlegung im Landesrichtplan wird der richtplanerische Rahmen für eine bedarfsbezogene Weiterentwicklung gesetzt. In der Objektliste wird auf den jeweiligen Schwerpunkt der Weiterentwicklung hingewiesen (nicht verbindlich).

Die Regierung hat die Weiterentwicklung und zukünftigen Ausrichtung der Gebiete Malbun und Steg zuhanden des Landtags in einem Bericht festgehalten, in welchem die strategischen Stossrichtungen, der Investitionsbedarf und ein Sanierungskonzept für die Bergbahnen aufgezeigt werden (Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 2022). Als eine der sieben strategischen Stossrichtungen wurde die räumliche «Definition von touristischen und nicht-touristischen Gebieten mit definierten Nutzungen» festgehalten, welche in den Landesrichtplan einfließen sollen. Die Abgrenzung des Gebiets für touristische Bauten und Anlagen Malbun umfasst daher die Bereiche mit bestehenden Anlagen und Pisten.

Das Gebiet Steg ist betreffend Langlaufsport von landesweiter Bedeutung. Die heute provisorische Infrastruktur kommt mit den steigenden Benutzungszahlen an ihre Kapazitätsgrenzen und entspricht den Ansprüchen nicht mehr. Es bestehen daher Vorhaben für die Verbesserung der Infrastruktur, welche eine Neuorganisation der Infrastrukturgebäude sowie der Unterbringung von Fahrzeugen und Material, Einrichtungen für die Schneeerzeugung und -erhaltung umfasst. Die Abgrenzung des Gebiets für touristische Bauten und Anlagen Steg / vordere Valüna im Landesrichtplan umfasst daher die Bereiche mit bestehenden Anlagen und Loipen.

E 1.3 Naturnaher Tourismus bzw. sanfte Tourismusgebiete

Die Gebiete für den naturnahen bzw. sanften Tourismus sind nicht oder nur in untergeordnetem Mass auf touristische Transportanlagen und grössere Einrichtungen angewiesen. Im Zentrum steht die Nutzung durch naturorientierte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Bergsteigen oder Skitouren. Die Gebiete ergänzen die Angebote in den Gebieten für touristische Bauten und Anlagen gemäss Richtplankapitel E1.2. Liechtenstein verfügt über verschiedene solcher Gebiete, die in der Ausgangslage im Richtplantext beispielhaft erwähnt sind (z.B. Sassföckle, Pfälzerhütte). Richtplanerische Festlegungen zwecks Abstimmung von räumlichen Ansprüchen bedarf es hierzu aber nicht.

Grundlagen

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Weiterentwicklung des Naherholungsgebiets Mabun/Steg sowie die zukünftige Ausrichtung und Sanierung der Bergbahnen Malbun (BuA 54/2022).

E 2 Energie

Seit Erlass des Landesrichtplans 2011 haben sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen auf internationaler und landesweiter Ebene tiefgreifend verändert. In der Energie- und Klimapolitik ist ein Umdenken notwendig. Alle Staaten sind gefordert, alternative Lösungen für die Zukunft zu erarbeiten, in der eine gerechte, nachhaltige, erschwingliche und sichere Energiegewinnung und -versorgung von zentraler Bedeutung ist. Das Land Liechtenstein hat seine Verantwortung mit der Erarbeitung der Energiestrategie 2030, der Energievision 2050 und der Klimastrategie 2050 wahrgenommen und darin die strategischen Stossrichtungen und Ziele sowie die operativen Massnahmen in Bezug auf die Energieproduktion, die Energieeffizienz und die Massnahmen gegen den Klimawandel aufgezeigt. Die räumliche Umsetzung dieser Strategien erfolgt im Landesrichtplan.

E 2.1 Energiestrategie

Das Kapitel umfasst die übergeordneten Ziele und Strategien hinsichtlich Energienutzung, -produktion und -infrastruktur. Es enthält zudem die Produktionsziele im Bereich erneuerbarer Energieträger und bildet das konzeptionelle Fundament für die nachfolgenden Richtplankapitel.

E 2.2 Energieproduktionsanlagen

Das Kapitel zeigt auf, wie die strategischen Überlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion räumlich umgesetzt werden. Es soll benennen, welche Gebiete sich in welcher Priorität konkret für die Realisierung von Wind- und Solaranlagen eignen. Das Land wird dazu angewiesen, mittels Ansatz einer Positivplanung die Eignungsgebiete für freistehende Photovoltaikanlagen und Photovoltaikgrossanlagen ab einer Leistung von 1 MWp sowie für die Windenergienutzung (Windparks sowie einzelne Windräder gleichermaßen) zu bestimmen und im Landesrichtplan festzulegen. Die spätere Realisierung von Anlagen innerhalb der Eignungsgebiete setzt kein Richtplanverfahren mehr voraus. Ziel dieses Ansatzes ist eine frühzeitige Koordination und Abstimmung der Anliegen zwischen dem Land und den Gemeinden. Im Vergleich zu einer Negativplanung (Definition von Ausschluss- bzw. Vorbehaltsgebieten) soll die Lenkungswirkung des Richtplans verstärkt und gegenüber Gemeinden, Grundeigentümer, Energieversorger und Projektentwickler ein klares Signal gesetzt werden, wo solche Grossanlagen als sinnvoll erachtet werden. Die frühzeitige Interessenabwägung auf Stufe Richtplan entlastet zudem die Projektstufe und erhöht die Planungssicherheit.

Mit der vorliegenden Gesamtrevision des Richtplans werden die übergeordneten Rahmenbedingungen und Standortanforderungen sowie die Handlungsanweisung zur planerischen Umsetzung von Energieproduktionsanlagen festgelegt. Die Planungsarbeiten zur Bestimmung der Eignungsgebiete sind jedoch noch nicht abgeschlossen, weshalb die räumlichen Festlegungen mit einer späteren Richtplananpassung erfolgen.

E 2.3 Energieinfrastrukturanlagen (Netze und Speicher)

Das Kapitel «Energieinfrastrukturanlagen» befasst sich mit dem Transport von Energie in Form von Strom, Gas oder Wärme vom Produktionsstandort (Kapitel E 2.2) über die Energienetze bis zum Endverbraucher sowie in Ansätzen mit den Möglichkeiten zur Energiespeicherung. Im Landesrichtplan werden im Wesentlichen die räumlichen Grundsätze bei der Weiterentwicklung der Netze und Planung von Speicheranlagen festgelegt. In der Richtplankarte werden die bestehenden Netze und Anlagen von landesweitem öffentlichen Interesse zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit als Ausgangslage dargestellt.

E 3 Wasserversorgung

Das Kapitel behandelt die räumliche Sicherung der Quell- und Grundwasservorkommen zur Wasserversorgung und Abstimmung der mit der Siedlungsentwicklung. Die per Verordnung bereits rechtsverbindlich gesicherten Objekte des planerischen Schutzes der Gewässer (Schutzzonen, Wasserschutzgebiete und Schutzareale) werden als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt. Zuständig für den planerischen Schutz der Gewässer ist das Land. Die Gemeinden überprüfen im Rahmen ihrer Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) anhand von Entwicklungsszenarien, ob sich das Angebot und die Prognosen zum Bedarf decken und weisen allfällig nötige Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung aus. Sollte

sich ein Bedarf für neue Grundwasserpumpwerke oder Quelfassungen abzeichnen, beantragen sie bei der Regierung gestützt auf die GWP eine Neuausscheidung von Schutzarealen oder Schutzzonen. Die Regierung nimmt die Ausscheidung gestützt auf die Pläne der Gemeinden vor.

In Vaduz Neugut wird die geplante Neuausscheidung eines Schutzareals als Zwischenergebnis in den Landesrichtplan aufgenommen. Grundlage dafür bildet das Generelles Wasserversorgungsprojekt 2022 der Gemeinde. Folgende weitere Vorhaben sind bei den Gemeinden in Planung (Stand Juli 2025), aber für eine Aufnahme in den Landesrichtplan noch zu wenig fortgeschritten oder nicht richtplanrelevant:

- Ruggell, Spetzau: neues Grundwasserpumpwerk
- Ruggell, Oberau: Sicherung Zuströmbereich
- Schaan, Wiesen II: neues Grundwasserpumpwerk
- Vaduz, Neufeld: neues Grundwasserpumpwerk
- Vaduz / Triesenberg: Erweiterung Quelfassungen Zone für Gartenbau, Mauren

Umgang bei Konfliktsituationen mit Siedlungsgebietserweiterungen (Kapitel S 6)

Die Nutzungsbeschränkungen innerhalb von Wasserschutzgebieten werden über die Verordnung zum Schutze des Grundwassers geregelt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung dürfen in Wasserschutzgebieten weder Bauzonen erweitert noch neue ausgeschieden werden. Davon ausgenommen sind Zonenerweiterungen für standortgebundene Bauten und Anlagen im überwiegendem öffentlichen Interesse. Mit dem Landesrichtplan werden auf den Gemeindegebieten von Triesen und Balzers deshalb die Siedlungsgebietserweiterungen Arbeiten innerhalb von Wasserschutzgebieten mit Koordinationsstand Zwischenergebnis ausgewiesen. Eine Änderung des Koordinationsstandes bedingt vorab eine Anpassung der geltenden Verordnung.

E4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

(keine Erläuterungen)

E5 Abfallbewirtschaftung und Materialabbau

Abfallbewirtschaftung (Deponien)

Die Regierung hat im Februar 2020 die Liechtensteiner Abfallplanung verabschiedet, welche im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Gemeindevertretern, der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) und dem Amt für Umwelt erarbeitet wurde. Die Abfallplanung gibt Auskunft über den Ist-Zustand der verschiedenen Abfallfraktionen, den Handlungsbedarf sowie die notwendigen Massnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Entsorgung bis 2070.

Bestehenden Deponien zur Ablagerung von Material Typ A oder B werden in der Objektliste und Karte des Landesrichtplans als Ausgangslage dargestellt. Die mit der Liechtensteiner Abfallplanung ermittelten Möglichkeiten zur langfristigen Erweiterung bestehender Deponien sowie für neue Deponiestandorte Typen A/B werden im Landesrichtplan festgelegt und

damit vorsorglich raumplanerisch gesichert. Das Potenzial all dieser Flächen übersteigt jedoch den Gesamtbedarf an Deponievolumen von Liechtenstein bis 2050 (Richtplanhorizont) wie auch bis 2070 (Planungshorizont Abfallplanung) deutlich, weshalb sie als generelle Vorstellungen gemäss Abfallplanung und als noch nicht abgestimmte Vorhaben im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen werden. Davon ausgenommen sind die zwei in der Planung weiter fortgeschrittenen neuen Standorte «Pürstwald-Kracharüfe» (Eschen/Mauren) sowie «Kela» (Ruggell), für welche eine Prüfung der Standorteignung vorliegt. Die beiden Standorte werden im Richtplan mit Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt. Die Zuweisung zum Koordinationsstand Festsetzung erfordert eine weitergehende Abstimmung unter den Gemeinden betreffend Etappierung der Deponiestandorte sowie Abklärungen der Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

Materialabbau

Der Materialabbau hat einen engen Bezug zur Deponieplanung und zum Deponiebetrieb. Bei den im Richtplan als Ausgangslage aufgeführten Standorte handelt es sich um Gebiete, wo bewilligt Kies- oder Felsmaterial abgebaut wird, meist um Deponieraum zu gewinnen. Grundlage für die Aufnahme der zwei neuen Abbaustandorte in Eschen (Pürstwald – Kracharüfe) und Schaan (Nendler Röfi) bildet die Liechtensteiner Abfallplanung 2070, wobei der Koordinationsstand analog den jeweiligen Deponieobjekten festgelegt wurde.

Belastete Standorte

Der unter Handlungsanweisung E5-6 Kataster der belasteten Standorte soll noch im Jahr 2025 veröffentlicht werden (rechtliches Gehör laufend).

Grundlagen

- Liechtensteiner Abfallplanung 2070 (2020), Teil I und II
- Liechtensteiner Abfallplanung 2070 (2020), Teil IV: Umweltbericht (entspricht Strategischer Umweltprüfung SUP)

E6 Mobilfunkseideanlagen

Mobilfunkseideanlagen verursachen nichtionisierende Strahlung (NIS). Die vom Land erlassene Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) bildet die Rechtsgrundlage für den Schutz der Menschen vor den Immissionen der NIS legt dazu Grenzwerte fest. Die Immissionsgrenzwerte müssen überall dort sichergestellt werden, wo sich Menschen aufhalten können (Art. 13 NISV). Sie schützen die Bevölkerung vor wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsschäden. An Orten mit empfindlicher Nutzung, z.B. Wohnräume, Büros, Schulräume oder Kinderspielplätze, müssen vom Betreiber zusätzlich die Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Diese liegen deutlich tiefer als die Immissionsgrenzwerte und basieren auf dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes. Damit wird sichergestellt, dass Menschen auch vor Einwirkungen bewahrt werden, die schädlich sein könnten.

Neben den immissionsseitigen Auswirkungen haben visuell wahrnehmbare Seideanlagen auch einen Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild. Für die Baubewilligung von Seideanlagen ist das AHR zuständig. Um die Anzahl der Antennen zu minimieren, respektive einen «Antennenwald» vorzubeugen, sind die Betreiber von öffentlichen Mobilfunknetzen über Art. 12 NISV verpflichtet, die Standorte untereinander zu koordinieren und gemeinsam zu nutzen. Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Siedlungsgebiets und sind daher

nur ausnahmsweise ausserhalb der Bauzonen anzubringen. Bei Standorten ausserhalb der Bauzonen verlangt das Land vom Betreiber deshalb gestützt auf das Naturschutzgesetz (NSchG) im Rahmen des Eingriffsverfahrens einen Nachweis des Bedarfs und der Standortgebundenheit. Um die Standorte aus raumplanerischer Sicht optimieren zu können, ist auch innerhalb der Bauzone eine Berücksichtigung des Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung und eine Abwägung der Interessen wichtig. Auf Grundlage von Art. 57 Abs. 2 BauG wird mit dem Landesrichtplan deshalb für Antennenstandorte unabhängig von der Lage eine Standortevaluation vorausgesetzt. Diese Anforderung könnte beispielsweise so umgesetzt werden, dass der Betreiber zur Optimierung des Standorts und beim Vergleich von Alternativen die für das Ortsbild zuständige Gemeinde einbezieht. Das AHR hat als Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die Planungsgrundsätze eingehalten werden, und nimmt bei Bedarf eine Interessenabwägung vor.

E7 Störfallvorsorge

(keine Erläuterungen)

4. Grundlagenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Verordnung über die Förderung der Infrastrukturen von Alpen vom 7. Juli 2009 (Alpeninfrastruktur-Förderungs-Verordnung; AIFV, LGBl. 2009 Nr. 198)
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 16. Dezember 2008 (Altlasten-Verordnung; AltIV; LGBl. 2008 Nr. 369)
- Verordnung über die Förderung der Alpwirtschaft vom 15. Juni 2010 (Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung; AWFV, LGBl. 2010 Nr. 168)
- Baugesetz vom 11. Dezember 2008 (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44)
- Bauverordnung vom 22. September 2009 (BauV; LGBl. 2009 Nr. 240)
- Verordnung über die Förderung von Biodiversitätsförderflächen vom 13. Dezember 2022 (Biodiversitäts-Förderungs-Verordnung; BFV; LGBl. 2022 Nr. 379)
- Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes vom 7. Oktober 2008 (LGBl. 2008 Nr. 247)
- Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens vom 25. März 1992 (Bodenerhaltungsgesetz; LGBl. 1992 Nr. 41)
- Gewässerschutzgesetzes vom 13. Mai 2003 (GSchG; LGBl. 2003 Nr. 159)
- Gewässerschutzverordnung vom 18. Januar 2017 (GSchV; LGBl. 2017 Nr. 12)
- Gesetz über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern vom 9. Juni 2016 (Kulturgütergesetz; KGG; LGBl. 2016 Nr. 270)
- Gesetz über die Liechtensteinischen Kraftwerke vom 19. November 2009 (LKWG; LGBl. 2009 Nr. 355)
- Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23. Mai 1996 (Naturschutzgesetz; NSchG; LGBl. 1996 Nr. 117)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 9. Dezember 2009 (NISV; LGBl. 2008 Nr. 325)
- Gesetz über strategische Umweltprüfung vom 15. März 2007 (SUPG; LGBl. 2007 Nr. 106)
- Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (USG; LGBl. 2008 Nr. 199)
- Waldgesetz vom 25. März 1991 (WaldG; LGBl. 1991 Nr. 42)
- Verordnung über Waldreservate und Sonderwaldflächen vom 21. November 2000 (LGBl. 2000 Nr. 230)
- Verordnung über die Winterruhezonen für Wildtiere vom 21. Oktober 2014 (WRZV; LGBl. 2014 Nr. 269)

Statistische Grundlagen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Bevölkerungsszenarien für Liechtenstein Zeitraum 2023-2060, Amt für Statistik (2023)
- Beschäftigtenentwicklung bis 2050, Annahme Wachstum 1% pro Jahr (Amt für Statistik, 2024)
- Energie 2023, Amt für Statistik (2023)
- Kulturgüterregister (Verzeichnis der geschützten und registrierten Kulturgüter im Fürstentum Liechtenstein)
- Landwirtschaftsstatistik 2020
- Wasser 2024, Amt für Statistik (2025)
- Zonenpläne aller Gemeinden (Stand Juni 2025)

Konzeptionelle Grundlagen (thematische Auflistung, chronologisch)

Siedlung

- Raumkonzept Liechtenstein (2020)
- Davos Qualitätssystem für Baukultur – Acht Kriterien für eine hohe Baukultur (Davos Declaration 2018); Bundesamt für Kultur (2021)
- Entwicklungskonzept Liechtensteiner Unterland und Schaan – Vision 2050 (2020)
- Raum+ Abschlussbericht Liechtenstein (2022)
- Klimastrategie Liechtenstein 2050 (2023)
- Aktionsplan Biodiversität 2030+ (2024)
- Strategie Baukultur Liechtenstein (Stand Entwurf 2025)
- Ortsbildinventare der Liechtensteinischen Gemeinden
- Gemeinderichtpläne

Verkehr

- Mobilitätskonzept 2030 (2020)
- Busbevorzugungskonzept (2022)
- Verkehrsmodell Liechtenstein, Bestand 2019 – Prognose 2040, Verkehrsingenieure Engstler Gächter Besch (2022)
- rGVK Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein (2023)
- Raum und Mobilität Liechtenstein 2050, Phase 1 (2025)
- Konzept Parkraumbewirtschaftung Liechtenstein (2025)
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 5. Generation (Stand Vorprüfung 2025)
- Hauptradroutenkonzept Land Liechtenstein (Stand Entwurf 2025)
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN) des Bundesamts für Strasse (ASTRA)
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Natur und Landschaft

- Wildareale und Wildlebensräume (AWN-Projekt 7, Büro Renat, RA 2002/2006) aus «Wald-Wild-Strategie 2000» (2000)
- Entwicklungs- und Erhaltungskonzept für das Berggebiet (Stabstelle für Landesplanung, 2000)
- Entwicklungskonzept Alpenrhein (2005)
- Entwicklungskonzept Natur und Landschaft (2005)
- Der Umgang mit unserem Berggebiet – 40 Jahre Integrale Berggebietssanierung (BGS) (Amt für Wald, Natur und Landschaft, Fachgruppe Berggebietssanierung, 2011)
- Machbarkeitsabklärung Rheinaufweitung Abschnitt Schaan-Buchs-Eschen (RENAT GmbH, 2020)
- Raumkonzept Liechtenstein (2020)
- Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, BAFU / OFEV / UFAM / UFAM (2020)
- Agrarpolitischer Bericht 2022 (BuA Nr. 111/2022)
- Fachgutachten «Gewässerraumbreite Kantonsgewässer Alpenrhein, Alter Rhein, Thur, Seez und Sitter» (Entwurf Flussbau AG, 2018, Ergänzung 2022)
- Klimastrategie Liechtenstein 2050 (2023)
- Machbarkeitsstudie Rheinaufweitung Abschnitt Sevelen-Vaduz (NEMOS Anstalt, 2023)
- Aktionsplan Biodiversität 2030+ (2024)
- Liechtensteiner Waldstrategie 2030+ (2024)

- Vorprojekt Rheinaufweitung Abschnitt Schaan-Buchs-Eschen, Technischer Bericht (Emch + Berger, 2024)
- Schutzwaldausscheidung (SWA, 2024)
- Fachbericht «Festlegung Gewässerraum Alpenrhein» (Entwurf EBP Schweiz AG, 2025)
- Inventar der Naturvorrangflächen (2025)
- Waldentwicklungsplan (in Erarbeitung)
- Gefahrenkarten
- Gefahrenhinweiskarten
- Gefährdungskarte Oberflächenabfluss
- Karte seismische Baugrundklassen
- Projekt Systemsicherheit Alpenrhein
- Strategie Hochwasserschutz Binnenkanal

Übrige Raumnutzungen

- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abklärungen zum Nutzungspotenzial der Tiefengeothermie in Liechtenstein (BuA 31/2009)
- Energiestrategie 2030 und Energievision 2050 Liechtenstein (2020)
- Liechtensteiner Abfallplanung 2070 (2020), Teil I und II
- Liechtensteiner Abfallplanung 2070 (2020), Teil IV: Umweltbericht (entspricht Strategischer Umweltprüfung SUP)
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Malbun/Steg sowie die zukünftige Ausrichtung und Sanierung der Bergbahnen Malbun (BuA Nr. 2022/54)
- Postulatsbeantwortung der Regierung betreffend Entwicklung eines ganzheitlichen landesweiten Konzepts für Inertstoff-Deponien (BuA 26/2022)
- Postulatbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Stromversorgungssicherheit in Liechtenstein (BuA 84/2022)
- Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, (ARE et al., 2022)
- Bewilligungsfähigkeit von raumwirksamen Energiegewinnungsanlagen in der Nichtbauzone (insb. Wind- und Sonnenenergie), Eine Bewertung aus Sicht der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung sowie der Baugesetzgebung zu Händen der Arbeitsgruppe «Erneuerbare Energiegewinnungsanlagen anhand des Fallbeispiels «Pilotprojekt freistehende PVA Malbun» (2023)
- Klimastrategie Liechtenstein 2050 (2023)
- Strategie ARA 2050 (2023)
- Potentialanalyse Freiflächen-Photovoltaikanlagen im alpinen Raum Liechtenstein (2023)
- Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Höchstspannungsleitung Balzers (Nr. 145/2024)
- 5. Monitoringbericht zur Energiestrategie 2030 (2024)
- Windenergie Liechtenstein, Grundlagenanalyse (Liechtensteinische Kraftwerke, 2024)
- Überbrückungskonzept der Gemeinden (Entwurf 2024)

Anhang

Objekte von lokaler Bedeutung Inventar Naturvorrangflächen

(die Objekte von landesweiter Bedeutung befinden sich im Richtplangentext (Objektliste))

Schützenswerte Lebensräume

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
B1.K2	Äulehäg	L	Balzers
B1.K5	Rota Böhel - I dr Ler - Turbariet	L	Balzers
B1.K23	Altabach	L	Balzers
B4.K1	Haberfeld	L	Vaduz
B4.K3	Möliholzröfi	L	Vaduz
B5.K1	Kleiner Kanal	L	Schaan, Vaduz
B5.K4	Sammler Tschagäl	L	Schaan
B5.K5	Kröppelröfi	L	Schaan
B5.K6	Quaderröfi	L	Schaan
B7.K4	Kies- und Schlammsammler Pierschwald	L	Eschen
B7.K5	Jörlismad - Rossrietli	L	Eschen
B8.K3	Oberschafflet - Sägeweier	L	Gamprin
B8.K5	Weiher Rheinau	L	Gamprin
B9.K1	Wisannels	L	Mauren
B9.K3	Birka	L	Mauren
B9.K5	Küeferles Tuarbalöcher	L	Mauren
B9.K7	Rüttiwald - Bauwald	L	Mauren
B9.K10	Sammler Kolmad	L	Mauren
B11.K9	Mölibach	L	Ruggell
B11.K10	Halameder	L	Ruggell
B1.F104	Gapfahler Weiher, Alpe Gapfahl	L	Balzers
B1.F105	Gapfahl, Lärcha und Untersäss	L	Balzers
B1.F106 & B1.F107	Matta, Zwöschetbäch-Mattastall-Kirchle	L	Balzers
B1.F109	Guschgiel, Küematta (Gumpaböda)	L	Balzers
B1.F111	Guschgiel, Gamperhöhe - Wuestloch - Gräba	L	Balzers
B1.F112	Bremstallhalda - Täle	L	Balzers
B1.F113 & B1.F114	Riethötta, Dreitannaboda - Zog - Undera Rietboda	L	Balzers
B1.F115 & B1.F116	Schneeflocht (Faratobel, Valorschbach)	L	Balzers
B2.F201	Poschkahalda	L	Triesen
B3.F311	Mos - Bargälla	L	Triesenberg
B3.F309	Steg, Ob da Chopfi	L	Triesenberg
B3.F317 & B3.F318	Malbun, Windegatola - Spitzegga - Moritzanegga	L	Triesenberg
B3.F314 & B3.F315 & B3.F316	Malbun, Turna-Wasserchopf	L	Triesenberg
B3.F312	Bargälla	L	Triesenberg

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
B4.F402 & B4.F405	Pradamee-Aslamagee	L	Vaduz
B4.F407 & B4.F408	Hintervalorsch, Wiesli (Gitzistein)-Güschglebach-I da Stöck	L	Vaduz
B4.F409 & B4.F410	Hintervalorsch, Under und Mettler Lager - Schmelzikopf	L	Vaduz
B4.F324 & B5.F324 & B4.F411 & B5.F411 & B4.F412	Hinter- und Mittlervalorsch, Zog - Schneeflocht - Schmelzibodawald	L	Vaduz, Schaan
B5.F519 & B5.F520	Rieder am Lärcha- und Wespiböchl	L	Schaan
B5.F521 & B5.F522	Alp Guschg, -Rossboda - Oksatola	L	Schaan
B5.F326	Mittlervalorsch, Rietle	L	Schaan
B5.F323 & B5.F525	Mittlervalorsch, Quellhänge oberhalb Valorschbach	L	Schaan
B5.F328 & B5.F329	Mittlervalorsch, Rieder im Gebiet der Ober Hötta	L	Schaan
B7.F6	Erlabretscha - Brüel	L	Eschen
B7.F7	Mölimad	L	Eschen
B8.F1	Bariet	L	Gamprin
B9.F2	Undermad - Undera Bretscha	L	Mauren
B9.F4	I der Birka	L	Mauren
B9.F6	Mölemad	L	Mauren
B9.F8	Hangried ob Kinderspielplatz Schaanwald	L	Mauren
B9.F9	Wesa - Schaanwald	L	Mauren
B10.F2	Rietle	L	Schellenberg
B11.F4	Au	L	Ruggell
B11.F5	Brema - Ferler	L	Ruggell
B11.F11	Kela	L	Ruggell
B1.T201	Rheindamm, Sportplatz	L	Balzers
B2.T173	Rheindamm, Undera Hälos	L	Triesen
B2.T177	Rheindamm, Obera Hälos	L	Triesen
B5.T49	Rheindamm, Schwizerwesa	L	Schaan
B5.T55	Rheindamm Aussenseite	L	Schaan
B1.T202	Biederle	L	Balzers
B1.T287	Rossboda	L	Balzers
B1.T236	Obersäss	L	Balzers
B1.T228	Schneeflocht	L	Balzers
B10.T22	Loch	L	Schellenberg
B10.T24	Waldacker	L	Schellenberg
B10.T26	Hala	L	Schellenberg
B10.T10	Greschner	L	Schellenberg
B10.T11	Hinderschloss	L	Schellenberg
B10.T13	Schloss	L	Schellenberg

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
B11.T12	Rheindamm, Oberau	L	Ruggell
B11.T4	Rheindamm, Rheinau	L	Ruggell
B11.T7	Rheindamm, Rüttile	L	Ruggell
B11.T9	Rheindamm, Spetzau	L	Ruggell
B2.T194	Hindertuas	L	Triesen
B2.T199	Wiss Röfi	L	Triesen
B2.T140	Matschels	L	Triesen
B2.T144	Kaltbrunna	L	Triesen
B2.T145	Kaltbrunna	L	Triesen
B2.T146	Matschels	L	Triesen
B2.T147	Kaltbrunna	L	Triesen
B2.T149	Triesen	L	Triesen
B2.T290	Föligraba	L	Triesen
B3.T105	Zipfelwald	L	Triesenberg
B3.T123	Eichholz	L	Triesenberg
B3.T133	Erla	L	Triesenberg
B3.T101	Gruaba	L	Triesenberg
B3.T113	Jörlischboda	L	Triesenberg
B3.T115	Jörlischboda	L	Triesenberg
B3.T116	Jörlischboda	L	Triesenberg
B3.T65	Erbiwald	L	Triesenberg
B3.T68	Balma	L	Triesenberg
B3.T72	Kumma	L	Triesenberg
B3.T73	Matla	L	Triesenberg
B3.T75	Matla	L	Triesenberg
B3.T77	Trogguad	L	Triesenberg
B3.T80	Frommenhaus	L	Triesenberg
B3.T97	Gruaba	L	Triesenberg
B3.T157	Rätscha	L	Triesenberg
B3.T154	Im Mattelti	L	Triesenberg
B3.T60	Hindr Profatscheng	L	Triesenberg
B3.T61	Obmitu	L	Triesenberg
B3.T62	Oberguad	L	Triesenberg
B3.T64	Vordr Profatscheng	L	Triesenberg
B3.T106	Parsüla	L	Triesenberg
B3.T114	Bünda	L	Triesenberg
B3.T134	Stärnabärg	L	Triesenberg
B3.T234	Bündabühel	L	Triesenberg
B3.T87	Ob da Chöpf	L	Triesenberg
B3.T89	Vorder Silum	L	Triesenberg
B3.T94	Guflina	L	Triesenberg
B3.T66	Chuchibühel	L	Triesenberg
B3.T102	Bim Brunna	L	Triesenberg
B3.T121	Undra Büel	L	Triesenberg
B3.T99	Balischguad	L	Triesenberg
B3.T248	Rüfi	L	Triesenberg

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
B3.T251	Rüfi	L	Triesenberg
B3.T257	Ofanegga	L	Triesenberg
B3.T245	Ober Läger	L	Triesenberg
B4.T256	Schneeflocht	L	Vaduz
B5.T254	Vordera Boda	L	Schaan
B5.T255	Stachlerboda	L	Schaan
B3.T259	Bleika	L	Triesenberg
B3.T301	Wanni	L	Triesenberg
B6.T45	Blacha	L	Planken
B6.T46	Ob der Gass	L	Planken
B6.T50	Oberplanken	L	Planken
B6.T51	Oberplanken	L	Planken
B6.T216	Sägaböchel	L	Planken
B6.T217	Stofel	L	Planken
B6.T214	Egg	L	Planken
B6.T218	Gafadura	L	Planken
B6.T221	Schwemmi	L	Planken
B7.T27	Obera Berg	L	Eschen
B7.T34	Aspa	L	Eschen
B8.T37	Krest	L	Gamprin
B8.T38	Krest	L	Gamprin
B8.T39	Letzga	L	Gamprin
B9.T18	Fehraguet	L	Mauren
B9.T30	Undera Berg	L	Mauren
B1.T224	Hanaköpfe	L	Balzers
B1.T225	Riet	L	Balzers
B1.T230	Bleika	L	Balzers
B1.T232	Bleika	L	Balzers
B1.T271	Gärtle	L	Balzers
B1.T281	Bränd	L	Balzers
B1.T289	Halda	L	Balzers
B11.T1	Bangserfeld	L	Ruggell
B2.T142	Halda	L	Triesen
B2.T163	Periol	L	Triesen
B2.T192	Blüemler	L	Triesen
B2.T266	Unter dem Hahnenspiel	L	Triesen
B2.T268	Breita Zog	L	Triesen
B2.T269	Breita Zog	L	Triesen
B2.T270	Valüнасäss	L	Triesen
B2.T272	Valüna	L	Triesen
B2.T274	Retta	L	Triesen
B3.T227	Bargälla	L	Triesenberg
B3.T267	Chlei Fed	L	Triesenberg
B3.T293	Lerchabühel	L	Triesenberg
B4.T260	Girastein	L	Vaduz
B4.T264	Nospitzhalda	L	Vaduz

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
B4.T265	Nospitzhalda	L	Vaduz
B4.T292	Höttatal	L	Vaduz
B5.T226	Mittlervalorsch	L	Schaan
B5.T229	Under Hötta	L	Schaan
B5.T235	Vordervalorsch	L	Schaan
B5.T249	Bergleswes	L	Schaan
B5.T53	Duxplatz	L	Schaan

Schützenswerte Landschaften

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
L1.02	Äule	L	Balzers
L1.04	Lärchahalda, Rain, Iradug, Rota Böchel	L	Balzers
L2.02	Halda, Runkels	L	Triesen
L2.03	Magrüel	L	Triesen
L2.04	Scherriswes	L	Triesen
L3.01	Fromahus, Mattla	L	Triesenberg
L3.04	Hinderegga, Hubel, Täscherbord, Underem Bord, Wangerbärg	L	Triesenberg
L4.01	Iraggell	L	Vaduz
L5.02	Tschagälwes	L	Schaan
L5.03	Gamander	L	Schaan
L10.02	Loch, Hof, Lums	L	Schellenberg, Gamprin

Schützenswerte Naturdenkmäler

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
N1.01	Stieleiche	L	Balzers
N1.02	Baumgruppe mit Kirsch- und Nussbäumen	L	Balzers
N1.03	Traubeneiche	L	Balzers
N1.04	Winterlinde	L	Balzers
N1.05	Föhren-Weiden-Baumgruppe	L	Balzers
N1.06	Weiden-Baum paar	L	Balzers
N1.07	Föhrendominiertes Komplexgehölz	L	Balzers
N1.41	Felsaufschluss	L	Balzers
N1.42	Natürlicher Felsaufschluss	L	Balzers
N1.43	Findling	L	Balzers
N1.62	Alptümpel Kolmelöcher und Gapfahl-Obersäss	L	Balzers
N1.63	Tümpel auf Küematta	L	Balzers
N1.81	Schalenstein	L	Balzers
N2.01	Bergahorn	L	Triesen
N2.02	Bergahorngruppe	L	Triesen
N2.05	Alt-Buchengruppe	L	Triesen
N2.06	Fichte	L	Triesen
N2.07	Fichte	L	Triesen

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
N2.09	Winterlinde	L	Triesen
N2.11	Libanonzeder	L	Triesen
N2.12	Buchen	L	Triesen
N2.22	Quelle	L	Triesen
N2.23	Quelle	L	Triesen
N2.24	Bach	L	Triesen
N2.25	Quelle - Hangried	L	Triesen
N2.26	Wasserlauf	L	Triesen
N2.41	Felsaufschluss an der Strasse	L	Triesen
N2.61	Tümpel	L	Triesen
N2.63	Tümpel	L	Triesen
N2.81	Teufelstein	L	Triesen
N3.01	Wacholder (Einzelbaum)	L	Triesenberg
N3.02	Feldahorn	L	Triesenberg
N3.21	Bach	L	Triesenberg
N3.22	Reckholderabach	L	Triesenberg
N3.41	Felsaufschluss an Strasse	L	Triesenberg
N3.42	Felsaufschluss an Strasse	L	Triesenberg
N3.43	Felsaufschluss an Fahrweg	L	Triesenberg
N3.45	Felsaufschluss an Viehweg	L	Triesenberg
N3.46	Felsaufschluss	L	Triesenberg
N3.47	Felsaufschluss an Strasse	L	Triesenberg
N3.48	Felsaufschluss an Strasse	L	Triesenberg
N3.49	Felsentor und Erdpyramide	L	Triesenberg
N3.50	Felsaufschluss abseits Weg Gemeinde Triesenberg	L	Triesenberg
N3.64	Tümpel	L	Triesenberg
N3.81	Zeichenstein - «Fülltritt»	L	Triesenberg
N4.01	Säulenfichte	L	Vaduz
N4.02	Feldahorn und Stieleiche	L	Vaduz
N4.22	Ehemaliger Quellaufstoss mit Bachgehölz	L	Vaduz
N4.41	Malbunbach-Schlucht	L	Vaduz
N4.61	Waldtümpel	L	Vaduz
N4.63	Flatter-Ulme	L	Vaduz
N5.01	Arve	L	Schaan
N5.03	Zwei Stieleichen	L	Schaan
N5.04	Felbengruppe - Weissweide	L	Schaan
N5.05	Stieleichen - Einzelbäume	L	Schaan
N5.06	Stieleiche	L	Schaan
N5.07	Esche	L	Schaan
N5.09	Baumgruppe	L	Schaan
N5.10	Stieleiche	L	Schaan
N5.11	Eibe	L	Schaan
N5.12	Winterlinde	L	Schaan
N5.14	Maulbeerbaum	L	Schaan
N5.18	Maulbeerbaum	L	Schaan
N5.20	Bergahorn	L	Schaan
N5.61	Tümpel	L	Schaan

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
N5.62	Tümpel	L	Schaan
N5.64	Tümpel	L	Schaan
N5.65	Tümpel	L	Schaan
N5.66	Tümpel	L	Schaan
N5.67	Tümpel	L	Schaan
N5.68	Tümpel	L	Schaan
N5.69	Stieleiche	L	Schaan
N6.41	Findling	L	Planken
N7.01	Roskastaniengruppe	L	Eschen
N7.05	Baumgruppe aus Weissweide und Birke	L	Eschen
N7.07	Stieleichengruppe	L	Eschen
N7.08	Bestockter Hohlweg	L	Eschen
N7.10	Strassenbegleitendes Gehölz	L	Eschen
N7.11	Maulbeerbaumgruppe	L	Eschen
N7.12	Stieleiche	L	Eschen
N7.13	Fichte	L	Eschen
N8.01	Drei Waldföhren	L	Gamprin
N8.02	Drei Waldföhren	L	Gamprin
N8.05	Baumgruppe aus Weissweiden und Stieleichen	L	Gamprin
N8.07	Baumgruppe	L	Gamprin
N8.08	Schwarzpappel	L	Gamprin
N8.41	Gault-Aufschluss	L	Gamprin
N9.01	Fichte	L	Mauren
N9.02	Stieleichengruppe	L	Mauren
N9.05	Zwei Stieleichen	L	Mauren
N9.06	Stieleiche	L	Mauren
N9.07	Stieleiche	L	Mauren
N9.09	Maulbeerbaumhecke	L	Mauren
N9.22	Quelle mit Bachgehölz	L	Mauren
N9.41	Findling	L	Mauren
N9.42	Findling	L	Mauren
N9.62	Stieleiche	L	Mauren
N9.63	Stieleiche	L	Mauren
N9.64	Weissweide	L	Mauren
N10.01	Stieleiche	L	Schellenberg
N11.01	Stieleiche	L	Ruggell
N11.02	Stieleiche	L	Ruggell
N11.03	Felbe oder Weissweide	L	Ruggell
N11.04	Felbe oder Weissweide	L	Ruggell
N11.05	Felbe oder Weissweide	L	Ruggell
N11.06	Felbe oder Weissweide	L	Ruggell
N11.08	Felbe oder Weissweide	L	Ruggell
N11.09	Stieleiche	L	Ruggell

Schützenswerte Waldstandorte

Objekt-Nr. (Inventar)	Name	Bedeutung	Gemeinde
W1.02	Schneeflocht (Faratobel)	L	Balzers
W1.04	Fora - Oberm Dorf	L	Balzers
W1.05	Summerhau - Ellholz	L	Balzers
W2.01	Retta - Valüna	L	Triesen
W2.02	Undera Bärawang	L	Triesen
W2.03	Foppiwald - Maschera	L	Triesen
W2.04	Maschera	L	Triesen
W2.06	Messweid (Lawena)	L	Triesen
W2.11	Matilaberg	L	Triesen
W2.12	Gaselfa	L	Triesen
W2.14	Letzanawald	L	Triesen
W2.15	Eichholz	L	Triesen
W3.04	Matteltiwald	L	Triesenberg
W3.05	Grüscha	L	Triesenberg
W4.01	Pradamee	L	Vaduz
W4.03	Im Rain	L	Vaduz
W5.01	Guschg - Nachtsäss	L	Schaan
W5.05	Tüfloch	L	Schaan
W5.06	Bronnaböchel	L	Schaan
W5.09	Retta - Valüna	L	Schaan
W7.02	Malanserwald	L	Eschen
W8.01	Tüfloch	L	Gamprin
W8.02	Lotzagüetle	L	Gamprin
W9.01	Mistelmark - Bärenlöcher	L	Mauren
W11.01	Halameder - Bim Hensile	L	Ruggell, Schellenberg